

# Generale-Anzeiger

## für Halle und den Saalkreis

### Ämtliches Verordnungsblatt des Magistrats zu Halle a. S.

#### Wöchentliche Gratisbeilagen „Halle'sche Familienblätter“ und „Der Bauernfreund“

Halle'sches Tageblatt — Halle'sche Neuere Nachrichten — Halle'scher Lokal-Anzeiger — General-Anzeiger für die Provinz Sachsen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Siegfried Götter (Halle a. S.).  
Verantwortl. Redakteur: Dr. Siegfried Götter (Halle a. S.).  
Verantwortl. Redakteur: Dr. Siegfried Götter (Halle a. S.).

Verantwortl. Redakteur: Dr. Siegfried Götter (Halle a. S.).  
Verantwortl. Redakteur: Dr. Siegfried Götter (Halle a. S.).  
Verantwortl. Redakteur: Dr. Siegfried Götter (Halle a. S.).

## Neueste Ereignisse.

**Damburg, 22. Juni.** Der Kaiser ist mit der Kaiserin nach Damburg eingetroffen. Nachmittags erfolgte in Altona ein Empfang. Am Morgen des 23. Juni wird der Kaiser nach Kiel, wo der Kaiser morgen vormittag eintrifft. (Vgl. Sonntagsblätter.)

**Düsseldorf, 22. Juni.** Das Passagierluftschiff „3. 7.“ hat heute früh 3 Uhr in Friedrichshafen aufgestiegen und kurz vor 12 Uhr mittags in Düsseldorf gelandet ist, hat die 470 Kilometer betragende Entfernung in 8 1/2 Stunden zurückgelegt und damit eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 54 Kilometern in der Stunde erreicht. (Vgl. den 5. Artikel.)

**Berlin, 22. Juni.** Prinz Friedrich Wilhelm von Preußen erklärte auf direkte Antrage, das Gerücht seiner Ernennung zum Oberpräsidenten von Sachsen ist nicht zutreffend.

**Berlin, 22. Juni.** Ein als oberverordneter gestern auf dem Auswandererbahnhof in Ansehler angehaltener Arbeiter russischer Nationalität und ein gleichfalls leuchtverpflichteter russischer Arbeiter wurden sofort isoliert. Eine besondere Sperre des Auswandererbahnhofs hat sich nicht als notwendig erwiesen.

**Wilm, 22. Juni.** Die Weilerwiese ereignete sich ein schweres Automobilunglück infolge Zusammenstoßes mit einem Postwagen. Der Fahrer erlitten schwere Verletzungen. Die vier Insassen blieben lebensgefährlich verletzt liegen. Die Personellen konnten noch nicht festgesetzt werden.

**Weslaun, 22. Juni.** Die Arbeiter haben den Streik durch die Unparteilichkeit einstimmig abgelehnt und einen Arbeitsstreik beschlossen.

**Strahburg a. Elb., 22. Juni.** Eine heute abend abgehaltene, von über 1000 Bauarbeitern besetzte Versammlung hat den endgültig bindenden Beschluß, daß von morgen ab auf allen Höhen die Arbeit wieder aufgenommen werden soll.

**Dresden, 22. Juni.** Hier ereignete sich gestern eine gewaltige Explosion in der Filzfabrik von Friedemann & Nibel. Das Feuer verbreitete sich mit großer Schnelligkeit. Die Explosion erlitten schwere Verletzungen. Einige starben in Lebensgefahr. Durch die Gewalt der Welle wurde das Dach des Gebäudes hoch in die Luft geschleudert. Gegen 300 Arbeiter sind verletzt worden.

**Friedberg a. S., 22. Juni.** Ein gewisser Warkentin, der aus Halle a. S. stammen soll, verurteilte im Rathaus zu Friedberg eine heftige Vulverexplosion und verurteilte darüberhinaus die dortige Reichsanwaltschaft anzugreifen. Der Täter verlor durch, erlosch er sich. (Siehe den 5. Artikel.)

## Die Fahrt des „3. 7.“ nach Düsseldorf.

Wie schon gemeldet, hat der Luftballon „3. 7.“, der unter dem Namen „Deutschland“ dem regelmäßigen Passagierverkehr in den Lüften dienen soll, gestern, Mittwoch, seine erste Fahrt angetreten. Graf Zeppelin selber feuerte das stolze 148 Meter lange Fahrzeug, das bei einem Durchmesser von 14 Meter 19 000 Kilo. wgt. Das Luftschiff, das mit einer Geschwindigkeit von 50 bis 57 Kilo. in der Stunde fahren kann, hat nach Abzug des Eigengewichts des Luftschiffs und seiner Motoren eine nutzbare Tragkraft von 4000 bis 5000 Kilo. Rechnet man noch das Gewicht der Benzin- und Leuchtstoffe, die für eine 12 bis 15stündige mitunter auch 20stündige Fahrt mitgenommen werden müssen, ab, so kann doch eine große Zahl von Passagieren Aufnahme finden. Für diese ist nach der „Voss. Zig.“ die Kabine zwischen den beiden Walfinsengondbeln bestimmt. Sie ist mit vornehmer Zweckmäßigkeit eingerichtet, hat sogar Restaurationsbetrieb, der freilich nur auf kalte Küche, Kaffee, Tee und Sekt beschränkt ist. Es fehlt auch nicht der Luftschiffleuchte, der auf ein Höchstmaß von 60 Kilo. „bereidigt“ ist. Große Schieberfenster gestatten nach allen Seiten einen ungehinderten Ausblick von den leichten, bequemen Vorhängen. Nach mehreren erfolgreichen Probeversuchen auf dem Boden — auch die Probefahrt, die gestern abend noch unternommen wurde, fiel sehr günstig aus — entließ sich Graf Zeppelin zur Fernfahrt nach Düsseldorf. Außer den nötigen Bedienungsmannschaften nahmen mehrere Herren von der deutschen Luftschiff-Mann-Gesellschaft, denen ja dieses erste Verkehrsfahrzeug der Lüfte gehört, an der Fahrt teil, die heute morgen um 3 Uhr bei günstigem Wetter begann. Der Weg führte bis Meintal entlang und zeigte den dem Erdengetriebe entrindeten „Luftpassagieren“ die schönsten Gegenden Deutschlands. Ueber den glücklichen Verlauf der Fahrt, die ein Triumph für den so oft vom Ungemach tödlich verfolgten „Luftwagen“ wurde, liegen folgende Meldungen vor, die wir in Ergänzung unserer gestrigen Telegramme mitteilen:

**Friedberg a. S., 22. Juni.** Das Luftschiff „3. 7.“ ist heute früh 3 Uhr, nachdem gestern abend noch eine kurze Probefahrt unternommen und zur Zufriedenheit ausfallen war, zur Fahrt nach Düsseldorf aufgestiegen. Es löste zunächst die Richtung nach Elm ein.

**Stuttgart, 22. Juni.** „3. 7.“ passierte um 7 Uhr 20 Min. Bretten. Um 4 Uhr 45 Min. vor es über Geislingen, und um 6 Uhr über Cannstatt geflohen worden.

**Wannheim, 22. Juni.** „3. 7.“ traf von Seibelberg kommend, um 7 Uhr 50 Min. vormittags hier ein. Durch wurde es über Neckar geflohen. Dann nahm es die Richtung nach Ludwigsbühl, um dann in einer großen Schleife über Mannheim hinwegzufliegen. Die Fahrt ging sehr ruhig von harten. Das Luftschiff nur kaum 5 Minuten lang bemerkbar. Ueber dem größtenteils schloß wurde nach der weiteren Wendung eine längere rote überlegene Papierwolke herangezogen, an deren Enden zwei rote Bänder flatterten, um sie besser sichtbar zu machen. Die über-

stieß an einem Schneefang hängen und wurde von einem Walfinsinthen heruntergeholt. Sie zeigte die Luftschiff: Ränder dieser Gütle wohl Eigentümer nach Ablieferung auf der nächsten Woi.“ Die Kalle erhielt zwei Meldungen, deren eine lautet: „Flotter Flug über Mannheim auf halber Fahrt.“ Das andere Telegramm war an die Woiße Beiplein nach Friedrichshafen gerichtet und lautete: „Halbes Wg glänzend zurückgelegt. Gerächten Groß Ferdinand.“ Das Luftschiff überflog Worms um 8 Uhr 15 Min., Algen um 8 Uhr 45 Min., Bingen um 8 Uhr 52 Min., Koblenz um 9 Uhr 45 Min.

**Worms, 22. Juni.** „3. 7.“ hat am 10 Uhr 45 Min. Worms passiert, nachdem es 7 Uhr 50 Min. Mannheim, 8 Uhr 15 Min. Worms, 8 Uhr 45 Min. Algen, 8 Uhr 52 Min. Bingen, 9 Uhr 50 Min. Koblenz und 10 Uhr 35 Min. Rheingönner überflogen hatte.

**Algen, 22. Juni.** „3. 7.“ überflog bereits 11 Uhr 10 Min. Algen in ruhiger Fahrt, behielt von zahllosen Bürgern. Man hatte inoffiziell schon fröhliche Anstöße gemacht und erlitt mit der Durchfahrt gegen 1 Uhr geschlossen. Das Luftschiff überflog bereits nach wenigen Minuten dem Gesichtskreis und legte seine Fahrt den Rhein entlang bei windstillen, halbtägigen Wetter fort.

**Düsseldorf, 22. Juni.** „3. 7.“ ist um 12 Uhr 10 Min. hier gelandet.

**Düsseldorf, 22. Juni.** Bereits kurz vor 12 Uhr kam das Zeppelinschiff Luftschiff in Sicht. Alles war überrascht, da man die Ankunft noch nicht so früh erwartet hatte. Infolge dessen waren nach sehr wenig Reuegerie auf den Straßen und auf dem Landungsplatz verarmt. Punkt 12 Uhr fuhr das Schiff auf die Gölzleimer Seite, wo die Landungshalle errichtet war, vor befestigten Kurrannten der angekommenen Menge begrüßt. Es mit dem Zeppelinschiff liefen tabellös. Graf Zeppelin stand in der vorderen Gondel. Das Schiff wurde herabgelassen. Bevor Graf Zeppelin das Luftschiff verließ, richtete Oberbürgermeister Warts Empfangsworte an den Grafen Zeppelin. Er hat ihn, das Luftschiff nicht zu verlassen, ohne den Grafen und den Grafen der Stadt entgegenkommen zu haben, der Stadt der Kunst und der gegenständlichen Arbeit. Gegenwärtig habe die Stadt noch ein anderes Kleid angezogen, und zwar ein Kongresskleid aus Anlaß des Kongresses der Männer der Technik und der Industrie aus der Gegend von Halle bei Düsseldorf gebracht habe. Nach der Abfertigung zu urteilen, die bei dem Festbankett des Kongresses die Mitteilung erzeugte, daß der Graf persönlich im Luftschiff nach Düsseldorf fahren werde, halte er, der Oberbürgermeister, sich für verpflichtet, diesen Dank auch namens des Kongresses zum Ausdruck zu bringen. Die Stadt Düsseldorf werde sich in der Liebe und der Verehrung für den Grafen Zeppelin von seiner anderen Stadt überstreifen lassen. Der Graf habe das Gehör des Volkes nach einer Persönlichkeit erfüllt. In diesem Sinne heiße er den Grafen in der Stadt Düsseldorf herzlich willkommen. Der Graf dankte, daß er die Gondel verließ, und ein dreifaches Hoch schalte ihm entgegen, als er den Boden Düsseldorf betrat. 12 Uhr 15 Min. war das Schiff bereits wohlgehalten in der Halle gelagert. Im Anmarsch fuhr der Oberbürgermeister mit dem Grafen Zeppelin durch die Stadt in das Rathaus, unterwegs von dem zusammengekommenen Volk freudig begrüßt.

**Düsseldorf, 22. Juni.** Es findet heute anläßlich des Rheinfestes wahrscheinlich noch ein Luftschiff statt.

**Düsseldorf, 22. Juni.** Ein Automobil leicht lenkbar, hat „3. 7.“ die gestrige Fahrt vollführt. In der Kabine sah man angenehm. Von Erleichterungen war nichts zu hören. Die Fahrt wurde ohne Störungen des Grafen und seiner Woiße durchgeführt. Die Fahrt wurde, über die schnelle und glatte Fahrt ist groß.

**Düsseldorf, 22. Juni.** Bei der Ankunft des Luftschiffes haben sich zwei schwere Unfälle ereignet. Ein Dackel der fürzte von einem Hunde her und brach das Genick. Er war sofort tot. Ferner fiel ein fünfjähriger Knabe von der Rheinbrücke und fielen an den erlittenen Verletzungen.

## Der „Reform“-Minister.

Außen der Kol in der preussischen Ministerresidenzen blüht ist der Finanzminister Frhr. von Rheinbaben. Im Mai nächsten Jahres kann er das zehnjährige Jubiläum als Staatskassenminister feiern. Eine beinahe „kantonale“ zu nennende Tatsache, denn nach dem Wunsch der neueren Zeit pflegt die jeweilige Ministerresidenz in Preußen selten über drei Jahre hinaus zu währen. Die Dauerhaftigkeit eines von Rheinbaben nicht geübten Ministers, wie des Frhr. von Rheinbaben, reizt umso mehr dazu, den Gründen etwas auf zu treten. „Der Finanzminister lautet auf das Rangnam“, meint der „Vorwärts“. Er sagt damit nichts neues, denn so oft Frhr. von Rheinbaben im Reichstag eine Rede nicht nur finanzpolitisch großen Stils hielt, umkleute man von „Aufstellung der Rangnam“, für abgeschlossen gilt allerdings die Laufbahn des untreutätigen und persönlich lebenswürdigen Frhr. von Rheinbaben in ersten politischen Kreisen nicht und kann sie wohl auch nicht gelten, denn hätte der Minister selbst die Ueberzeugung vom Wert dieser Wirklichkeit, dann hätte er wohl schon eines der wiederholt an ihn aus den Kreisen der Großindustriellen des Weltens erlangenen, glänzenden Anerbieten angenommen, ungeachtet aller Hochachtung der Ehre, dem preussischen Staate an hervorragender Stelle dienen zu können. An Erben und Auswärtigen hat es dem Finanzminister gewiß nicht gefehlt, den Majoratserben der Kaiserin hat er mit dem Rangnam gemein, doch seiner Wünsche leidet staatsmännisches Ziel nicht, im Reichsbank, liegen. Der Name des Frhr. von Rheinbaben bleibt also auf der Liste der in der Reichspolitik kommenden Männer, und mit einer gewissen Berechtigung darf wohl gesagt werden, daß beim früheren oder späteren Ende der Rangnamkeit Weismann Solmsweg die Ausfahrt für Frhr. von Rheinbaben auf die Rangfolge vergleichsweise am größten sein würden —

es mühte denn in der Reichspolitik eine Kurzsichtigkeit eingeschlagen werden, die sich mit Herrn von Rheinbaben'stark entwickelter Neigung zu preussischen Exzitationen nicht verträgt.

## Die plötzliche Ministerentlassung.

Nicht mit einem Wort sind die aufsehenerregenden Entlassungen der „Voss. Zig.“ über die Möglichkeit der Verabschiedung des preussischen Ministers des Innern offiziös bestritten worden. Die „Voss. Zig.“ weist in ihrer gestrigen Abendnummer auf das bemerkenswerte Schweigen der „Nordd. Allg. Zig.“ hin und betont, daß Herr von Wolke mit den Entlassungen, über sein Nicht-Einvernehmen mit Herrn von Bethmann Solmsweg, nicht zu tun und nichts um sie gemacht hat. „Über sie entsprechen den Tatsachen, und das ist die Hauptsache.“ Es bleibt also unumwunden, daß Herr von Wolke dem ausstimmigen bereit war, was für die Wahlform der Nationalliberalen als das Mindeste verlangt haben: geheime und direkte Wahl. Man begreift man, weshalb der Reden und dem Zentrum der Minister als verdinglich erachtet, daß er die Stelle des schwarzblauen Wofes führen könnte. Nun ist klar, weshalb der Minister mit großer Kühn, beinahe mit Gleichgültigkeit den entscheidenden Debatte im Abgeordnetenhaus beabsichtigt, und man versteht, daß Herr von Wolke bei einer Gelegenheit den Versuch machte, Zentrum und Konservativen durch Aufweisen einer für den Bestand des Bündnisses kritischen Frage nach allen Regeln taktischer Kunst zu trennen. Durch das Einlenken der Konservativen ging die Gefahr vorüber. Aber Zentrum-Journalisten auf der Tribüne riefen damals erregt: „Er muß fort!“ Und so ist es gekommen. Herr von Wolke wollte die bündigt rachen Verhandlungen des Ministerspräsidenten bei der Wahlform nicht mitmachen, die Schwertung von der von der Regierung selbst vorgeschlagenen direkten zur indirekten Wahl. Diese „Kaisertreue“, die in dem Entlassungsgehalt des Ministers zum Ausdruck kam, ist ihm hätte sicherlich nicht erwartet, daß sein Entlassungsgehalt, das er es erzieht, d. h. abgelehnt betrachtet wurde, loszulassen aus dem Papierholz hervorgeholt werden würde. Die „Voss. Zig.“ meint, in jedem Falle seien die gegenwärtigen innerpolitischen Zustände alles eher als vertrauenswürdig. Wohlgerweise erfolgt auf dieses Urteil eine offiziöse Generalkurierung, ungefähr nach Art der heutigen in der „Nordd. Allg. Zig.“ zur Vorkommens-Anpassung, eine Erklärung, die bündigt festhält, daß zu einer Veränderung der betreffenden Aufstellung über den Wofes des Konflikts „nicht der mindeste Grund“ vorliege. So wird auch wohl nicht der mindeste Grund vorliegen, die politischen Zustände in Preußen nicht für vertrauenswürdig zu halten.

## Billige Bilzüge für die Hochreisezeit.

Von Professor Dr. Eduard Engel.  
Die Zeit der roten Jettel nach dem. Alljährlich zu Anfang des Sommers beginnen die öffentlichen Anstalten in den Großstädten sich mit marktschreierlich inlauten Plakaten zu schmücken, auf denen ähnlich wie bei einem „Hochreiseverlauf“, besonders ermäßigte Extrazüge angeündigt werden. Ich habe solchen Plakaten gegenüber stets eine Empfindung des Mißbehagens, ob bergehten überhaupt der Würde der Eisenbahn, als einer öffentlichen Staatsanstalt, entbehren. Die Eisenbahnverwaltungen teilen dieses Gefühl nicht — der Gedanke ist eben verächtlich. Jedenfalls kommt es in keinem anderen Zweige der Staatsverwaltung vor, daß eine staatliche Leistung zu gewissen Zeiten besonders billig angeboten wird, mit ähnlichen Wendungen wie bei Ausverkaufen. Die Verwaltungen wissen, daß den ganzen Sommer hindurch ein außerordentlich hoher Verkehr herrschen besteht; anstatt dieses Bedürfnis durch eine allgemeine Verbilligung der Fahrpreise zu befriedigen, suchen sie ihm auf dem Wege des Ausverkaufs gerecht zu werden. Eine allgemeine Verbilligung der Fahrpreise, eine für Sommerzeiten, magte ich empfehlen, würde zu erhöhen Wohl aber mag eine andere Reform als höchst dringend bezeichnet werden: die freigebare ältere Jüge, auch der besten Schnellzüge für die Reisenden der dritten Klasse. Da nun aber eine solche Veränderung sich nicht von heute auf morgen vornehmen läßt, so muß auf andere Weise dafür gesorgt werden, daß die durchaus unerschöpfte Ausfüllung des größten Teiles der Reisenden — denn das sind die der dritten Klasse — gerade den besten Jügen, den Bilzügen, mitgenommen wird durch die Einstellung beiderer Schnellzüge mit der höchsten Geschwindigkeit mit einer übermäßigen Zahl von Wagen dritter Klasse. Dies wäre das vernünftige Gegenstück zu den jetzigen Bilzügen mit nur einer Klasse, die nur für sehr wenige Personen der wohlhabenden Stände bestimmt und ungenügend sind. Schon vor einigen Jahren hat sich in der Presse die Forderung erhoben, die Bilzüge dritter Klasse einzustellen, so wie die Eisenbahnverwaltung es notwendig findet, für die sehr geringe Zahl der Reichen und Reichsten Bilzüge mit höchster Geschwindigkeit und besten Annehmlichkeiten auf einen dampfbetriebenen Verkehr zu stellen, hat sie gewöhnlich auch politische und soziale Rücksicht, für die reichsten großen Zahl der Reisenden auf jeder Dampfbahn mindestens einen ähnlichen Zug ohne besonderen Luxus, aber mit der höchsten erreichbaren Geschwindigkeit und mit ebenen guten Annehmlichkeiten einzustellen. Sie hätte behauptet und behauptet es noch heute, daß Bilzüge auskömmlich mit der dritten Klasse die einträglicher sein müßten als Bilzüge nur mit der ersten Klasse. Die Abschaffung aller Bilzüge würde für den reichlichen Bestand in unserem Verkehrsverhältnisse erzwungen; denn es die paar tausend Reisenden sich hat der Bilzüge, der Wagen erster Klasse und der Schnellzüge in den gewöhnlichen Schnellzügen lebten müssen oder nicht, das für die Allgemeinheit aus gleichmäßig. Nicht gleichmäßig aber ist es, ob für die Hunderttausende von mittelgehenden Personen ein Sommer nur die gewöhnlichen Schnellzüge benutzbar sind. Die Forderung also, die ich erhebe, und für die ich mir die Unterstützung der deutschen Presse erbitten, lautet dahin: auf jeder Dampfbahn des sommerlichen Reiseverkehrs muß täglich mindestens ein Bilzug verkehren, der entweder nur die dritte Klasse oder überlegen die dritte Klasse führt. Die Einstellung von nur einem dritter Klasse würde wahrscheinlich noch einträglicher sein, als die Bildung der drit-





des Bogenschießens etwas gegen die Katen- und Sperlingsplage...

Die Schiffsfahrerinige für Erbkunde unterrichtet am Sonntag, den 27. Juni, einen Ausflug...

Die Verarmungslöhne ehemaliger Drohpflegerinnen findet am Sonntag, den 27. Juni, 4 Uhr nachmittags in Wittichs Hof...

Die Feuerwehr wurde gestern abend gegen 6 1/2 Uhr nach der Heil durch Überleben in Brand geraten...

Von der Straße. In der Merseburgerstraße wurde heute früh von einem unerkannt entkommenen Subjekte eine Gaslaterna umgeworfen...

Einlich erwirkt. In der Nacht vom 21. d. M. waren auf der Straße an der Waldendorfer Gasse wieder etwa 400 Zettelgrabenbrat gelassen worden...

Der Polizeibeamt. Gestern und am Tage vorher waren Personen in dem an der Trothaerstraße gelegenen Brantischen Garten...

Kleine Chronik. Berlin, 22. Juni. (Selbstmord eines Cousins der Frau von Schönedee.) Der Wittling in Berlin...

Schland, 22. Juni. (Schweres Verbrechen.) Seit dem 4. dieses Monats wurde das vierjährige Tochterchen des Arbeiters Viehich aus dem nahen Neugartenwalde vermißt...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Wien, 22. Juni. (Verheerender Fabrikbrand.) Heute mittags ist in dem benachbarten Seidengasse das direkt an der Bohmische Gasse liegende Fabrikgebäude...

Delitzsch, 22. Juni. (Eine Kanonier mit schlimmem Ausgange) entstand heute nachmittags gegen 2 Uhr zwischen den Gebäuden...

Halbesbach, 22. Juni. (Anleihe.) In der gestrigen Stadtsitzung wurde die Aufnahme einer Anleihe von 1.700.000 Mk. beschlossen...

Witten, 22. Juni. (Gebäude) aufgegeben wurde heute morgen der etwa 18jährige Maurer Franz Hoffmann von hier. Der Grund...

Witten, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr, der Schuss löste sich beim Aufpassen und drang dem jungen Mann in die rechte Brustseite.

Sportnachrichten. 2. Internationaler Jagdflorenz Wien 1910. Erstes Ergebnis...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Wien, 22. Juni. (In die Brust geschossen.) Dem 17jährigen Sohn eines hiesigen Fleischermeisters entfiel beim Gehen das geladene Leihgewehr...

Bankhaus Paul Schauseil & Co., Halle a. S. - Bitterfeld - Delitzsch - Eilenburg. Mail- und Verkauf von Wertpapieren, Einlösung von Coupons...

Kursbericht der Deutschen Banknoten vom 23. Juni 1910.

Table with columns for bank names (e.g., Reichsbank, Deutsche Bank), denominations, and exchange rates.

Etwasigen Wohnungs-Wechsel. Wollen unsere geschätzten Mieter Abkommen mit recht baldiger Wohnung...

Bitte hier abtrennen! Umzugs-Anzeige! Abbonent (Name): ... jetzige Wohnung: ...

Wenn ich irgend etwas aufrichtig loben soll, dann sind es hauptsächlich die Generell-Mineral-Badstellen...

Hosen-Blusen-Jacken. Spezial-Geschäft. Julius Kammerschlag, 36 Große Ulrichstrasse 36.









Mit verriegelten Orders.

Roman von Oskar T. Schwirmer.

„Über das was kommt es ja gar nicht an!“ erwiderte der andere schon etwas ungeduldig. „An tom ist nur darauf, zu verheulen, das was dem Kutschen, den die Schiffe nehmen, irgend welche Schlüsse gezogen werden können.“

„Er brach kurz ab und beabsichtigte zu verweilen einen Schiffsjungen, der mit einem Tablett voll Speisen eben über das Deck der Kajüte des Kapitäns lieferte.“

„Nanu? — Wer war das?“ „Das der Alte“ — „Neu oder alt?“ — „Der letzte war doch ein sehr feiner Kerl?“

„Scheint doch, der Alte“ — er nannte den Vater immer „der Alte“, genau so wie jene Kameraden — „Scheint doch, er hat einen neuen Boy angelegt“, erwiderte George. „Ich bin ebenso überrascht wie Ihr. Er hatte mir nichts von seinem Vorhaben erzählt.“

„Scheint doch gar nicht ähnlich! Kapitan Grant ist doch sonst doch ein Gemüthsstärker!“ „Wo der alte Boy hin ist?“ „Wo der alte Boy hin ist?“ — „Wo der alte Boy hin ist?“ — „Wo der alte Boy hin ist?“

so kam er mir gar nicht vor. — Wann kam das Versehen überhaupt an Bord?“

„Nanu? — Hat ihn keiner kommen sehen? Dann muß ihn der Alte in höchstgelegener Person an Bord gebracht haben. Komische Affäre!“

George Grant hatte das Fernglas ergriffen und blickte hinaus auf den Ozean.

„Doktor“, sagte er, dem Gespräch eine andere Wendung gebend, „rollen Sie mir doch einmal eine Zigarette. Na, bitte?“ — „Wenn mir so weiter gedenke, Vorse, sehen wir in fünfzehn Minuten nichts mehr voneinander.“

„Zwei Matrosen kamen an der Gruppe vorbei, einen großen Ballen Flaggen mit sich schleppe. Die Offiziere sahen mühsig zu, wie die Leute eine Flagge nach der anderen an das Tau befestigten und dann schließlich den ganzen Strang in die Höhe zogen.“

„Kolossal prompt!“ meinte schließlich George Grant. „Sie haben bereits alle genavort.“

„Zufällig möchte ich jetzt auch von allen anderen Schiffen des Geschwaders dieselben Flaggen. Sie hatten alle dieselbe Bedeutung. Sie lauteten alle: „Auf Wiedersehen!“

Es war am dritten Tage nach der Ausfahrt aus dem Hafen von San Francisco. Die „Wisconsin“ hielt ihren Kurs in direkt östlicher Richtung inne. Vorläufig hatte sich auf der Fahrt nichts Merkwürdiges ereignet, und das Rudergesetz des Kapitäns wies dieselben monotonen Eingeständnisse auf. Breitengrad, Drift, Position. Man war seinem Schiff brennend. Das Leben ging seinen, namentlich an Bord eines Kriegsschiffes so geregelten Gang.

leinen Dienst hatten, lagerten auf den Sofas und über ein paar Stühle hinweg gestreckt in ihren Kajüten oder im Raucherlokal herum, neben sich die eisigkalten „Miged Drinks“, ohne die kein amerikanischer im Sommer fertig werden kann.“

„Es war ein höchstseltsamer heisser Tag auf dem hohen Ozean.“ Kapitan Grant ließ gleich den andern. „In Gensbüchlein mit aufgeschriebener Meile, ohne Fragen los er lang hingestreckt auf der Oberflache seiner bequäglich angelegten Kajüte. Neben ihm lag der alte „Boy“ und lächelte ihm mit einem großen Palmblattschirm die Kühlung zu. Dabei unterlegten sich Kapitan und Boy in einer Weise, das Offiziere und Mannschaften Augen und Ohren aufgerissen hätten, wären sie Zeugen dieses Beisammenlebens gewesen.“

„Ich glaube, heute ist es das erste Mal, seit wir den Hafen verlassen haben, daß wir uns ein bißchen privatim sprechen können.“ meinte eben der Kapitan lächelnd. „Also — meine liebe Mrs. Abel, legen Sie mal ein Weichlein den „Boy John“ ab und legen Sie mir aufrichtig, wie es Ihnen als mein Kammerdiener und auf dem Schiffe überhaupt gefällt!“

„Na —“ meinte der Boy, der natürlich nicht anders als Abel Wilson war, „wenn ich ehrlich sein soll, — ich bin nicht entzückt.“ Kapitan Grant richtete sich einen Moment auf.

„Hält es Ihnen so schwer?“ meinte er, und man konnte seine Stimmung die Teilnahme und Beforgnis ablesen, die er für seinen „Boy“ fühlte. „Hält es Ihnen so schwer?“ Und dann fügte er bezaubernd hinzu: „Ich hatte Sie gewarnt, Mrs. Abel!“

„Aber — lieber Kapitan, — es hat mir ja noch nicht eine Minute Leid getan; — und wenn es rüdigängig gemacht werden könnte, — ich würde es nicht einmal tun! Aber — das schließt doch nicht aus, daß die Meile selbst mir nicht gerade viel Freude bereiten muß. Schließlich — bin ich doch kein Jung!“

„Es hängt so komisch, das beide bezüglich lachen mußten. Dann meinte Abel: „Ergählen Sie mir etwas von der Familie, in der ich bald meine Tätigkeit finden werde! Hat Ihre Tochter, Wilhelmine, Kinder?“

„Ein feiner Junger entrag sich der Brust des Kapitäns. „Vorder — nein“, meinte er. Und dann fügte er halb bedauernd, halb ernst hinzu: „Ich habe ein Mädchen.“

Zu verkaufen.

Grundstücke, Geschäfte etc.

Ein großes Wohnhaus, Schuppen, Gärten, 6 Morgen Acker, Garten m. Obst ist freizeitsfähiger billig zu verkaufen. Es eignet sich zu allem, auch für Getreidemühle, die bereits nicht im Dorfe ist. Näheres vertritt Off. unt. T. 3780 a. b. Sp. d. Bl.

Grundstück mit Restauration, in Halle gelegen, 5 Minuten vom Bahnhof entfernt, mit Kuchenschrank, großer Hofraum, ist bei geringer Anzahl. Tel. zu verp. Off. unt. T. 3780 a. b. Sp. d. Bl.

Restaur. u. Café, ff. Gebäude u. Inventar, nebst Fortzug dreifach zu verkaufen. Ent. unt. T. 3780 a. b. Sp. d. Bl. Carl Brinck, Dessau 1 A.

Wohnhaus m. Boden.

zu jedem Geschäft passend, ist unter weiser sofort zu verkaufen etc. zu verpachten. Vermittler werden; nur von etw. Bekannten Offizier etc. unter L. 5451 an die Exp. d. B. Bl.

Für Steinmetzen.

Weinen in besser Lage Nähe der Stadt gelegenen Sandsteinbruch mit Werkzeuge u. darin lagernden Werkstücken, worin ich seit 30 Jahren ein Beschäftigter mit Sandsteinbetriebe, bin ich willens zu verkaufen, oder zu verpachten.

August Röhrhorn, Steinmetzmeister, Bad Bintra.

Bäckerei-Grundstück.

Sehr gut gehende Bäckerei in Dalena Domnitz (einsige im Dorfe), mit neuem Wohnhaus, mit oder ohne Acker, ist sofort preiswürdig unter sehr günstigen Zahlungsbeding. zu verkaufen. Max Heiderhausen, Götzen 1. Nr. 2.

Baustellen.

Günst. Gelegenheit mit jungen Künftigen (Mauern od. Zimmerer) geboten, ein größeres Terrain zwischen Halle u. Wittenberg in einem gr. aut. hübschen Orte bei geringer oder ohne Anzahlung zu kaufen. Bauarbeiter werden auch geworbt. Referenzen belieben ihre Offiz. unt. T. 3760 a. b. Sp. d. Bl. einzufragen.

Achtung Bäcker!

Radweilich gutgehende Bäckerei und Konditorei ist freizeitsfähiger bei 8-10000 M. Anzahlung billig zu verp. Nebenabnahme formlos fert. Adolph Fagemann, Sandberg, Reitz Halle.

Sommer-Spielwaren!

Advertisement for sports equipment including tennis rackets, balls, and other gear. Lists items like 'Tennisschläger', 'Tennisbälle', 'Turngeräte', 'Ringe', 'Trapez', 'Turnapparate', 'Armbrüste', 'Tambourin', 'Hanteln', and 'Hängematten' with prices.

Nussbaum.

Grundstück mit Bäckerei in der Nähe von Halle zu verp. od. zu verpacht. Näh. Tritsch 33.

Wohnhaus in der Nähe von Halle, nahe Station, 4 Wohnz. mit 4 Zimmern, 2 Bädern, 2 Kellern, 2 Terrassen, 2 Loggien, 2 Balkone, 2 Veranden, 2 Gärten, 2 Brunnen, 2 Teiche, 2 Bänke, 2 Stühle, 2 Tische, 2 Sessel, 2 Sofas, 2 Kisten, 2 Koffer, 2 Taschen, 2 Hüte, 2 Handschuhe, 2 Schuhe, 2 Strümpfe, 2 Socken, 2 Unterhosen, 2 Hemden, 2 Westen, 2 Anzüge, 2 Kleider, 2 Mäntel, 2 Hüte, 2 Handschuhe, 2 Schuhe, 2 Strümpfe, 2 Socken, 2 Unterhosen, 2 Hemden, 2 Westen, 2 Anzüge, 2 Kleider, 2 Mäntel.

Restaurant mit Sogis besonderer Bekanntheit wegen sofort zu verkaufen. Umloos vom 1. April d. J. bis 1. Juni 88 in Bier, 150 l Branntwein, 70 l Obst, 60 l Zigaretten und Zigarren, ca. 50 Logierplätze. Rüge ca. 10000. Mietseinnahme 1130 p. a. Preis 85,000. Anzahlung 10,000. Liefern. erst sofort. Vorwerk & Co., Portef.

Privat-Telephon-Anlage mit 4 Gesprächs- und je 3 Umhängeln, teilweise erhalten, ist billig zu verkaufen. Zuckerkartei Delitzsch, Halle a. S.

Halle a. S. Margaretenstrasse 3. Das zu verkaufen. Das Erben des verstorbenen Freiherrn v. Fritsch gehörige Grundstück über 2000 qm gross, ist zu verkaufen. Anfragen an Frau v. Landwüst, Halle a. S., Richard Wagnerstrasse, oder die Unterzeichneten. Czarnikow & Jordan, Rochranwalle zu Halle a. S.

Restaurant mit Gartenlokal, Veranda, Regalbad, Warm- u. Kuchenschrank, altersthalber sofort zu verkaufen. Bierm. 300 hl, viel alkoholfreie Getränke extra. Anzahl. nach Uebernahme. Offiz. Offizier unter „Restaurat.“ sind an Haasenstein & Vogler, A.-G., Berl. Neuh. zu richten.

Wohnhaus in der Nähe von Halle, nahe Station, 4 Wohnz. mit 4 Zimmern, 2 Bädern, 2 Kellern, 2 Terrassen, 2 Loggien, 2 Balkone, 2 Veranden, 2 Gärten, 2 Brunnen, 2 Teiche, 2 Bänke, 2 Stühle, 2 Tische, 2 Sessel, 2 Sofas, 2 Kisten, 2 Koffer, 2 Taschen, 2 Hüte, 2 Handschuhe, 2 Schuhe, 2 Strümpfe, 2 Socken, 2 Unterhosen, 2 Hemden, 2 Westen, 2 Anzüge, 2 Kleider, 2 Mäntel.

Putzgeschäft mit nachweisl. gutem Umsatz in D. verkehrreicher Straße im Centr. D. Off. u. E. R. 51 an Ann.-Exp. Brandler, Leipzigstr. 66 a.

Besser. Restaurant Familienkreis, halber sofort zu verkaufen. Guter Umsatz. Offizier unter U. 5598 an die Exp. d. Bl.

Wohnhaus in der Nähe von Halle, nahe Station, 4 Wohnz. mit 4 Zimmern, 2 Bädern, 2 Kellern, 2 Terrassen, 2 Loggien, 2 Balkone, 2 Veranden, 2 Gärten, 2 Brunnen, 2 Teiche, 2 Bänke, 2 Stühle, 2 Tische, 2 Sessel, 2 Sofas, 2 Kisten, 2 Koffer, 2 Taschen, 2 Hüte, 2 Handschuhe, 2 Schuhe, 2 Strümpfe, 2 Socken, 2 Unterhosen, 2 Hemden, 2 Westen, 2 Anzüge, 2 Kleider, 2 Mäntel.

Wohnhaus in der Nähe von Halle, nahe Station, 4 Wohnz. mit 4 Zimmern, 2 Bädern, 2 Kellern, 2 Terrassen, 2 Loggien, 2 Balkone, 2 Veranden, 2 Gärten, 2 Brunnen, 2 Teiche, 2 Bänke, 2 Stühle, 2 Tische, 2 Sessel, 2 Sofas, 2 Kisten, 2 Koffer, 2 Taschen, 2 Hüte, 2 Handschuhe, 2 Schuhe, 2 Strümpfe, 2 Socken, 2 Unterhosen, 2 Hemden, 2 Westen, 2 Anzüge, 2 Kleider, 2 Mäntel.

Wohnhaus in der Nähe von Halle, nahe Station, 4 Wohnz. mit 4 Zimmern, 2 Bädern, 2 Kellern, 2 Terrassen, 2 Loggien, 2 Balkone, 2 Veranden, 2 Gärten, 2 Brunnen, 2 Teiche, 2 Bänke, 2 Stühle, 2 Tische, 2 Sessel, 2 Sofas, 2 Kisten, 2 Koffer, 2 Taschen, 2 Hüte, 2 Handschuhe, 2 Schuhe, 2 Strümpfe, 2 Socken, 2 Unterhosen, 2 Hemden, 2 Westen, 2 Anzüge, 2 Kleider, 2 Mäntel.

Wohnhaus in der Nähe von Halle, nahe Station, 4 Wohnz. mit 4 Zimmern, 2 Bädern, 2 Kellern, 2 Terrassen, 2 Loggien, 2 Balkone, 2 Veranden, 2 Gärten, 2 Brunnen, 2 Teiche, 2 Bänke, 2 Stühle, 2 Tische, 2 Sessel, 2 Sofas, 2 Kisten, 2 Koffer, 2 Taschen, 2 Hüte, 2 Handschuhe, 2 Schuhe, 2 Strümpfe, 2 Socken, 2 Unterhosen, 2 Hemden, 2 Westen, 2 Anzüge, 2 Kleider, 2 Mäntel.

Wohnhaus in der Nähe von Halle, nahe Station, 4 Wohnz. mit 4 Zimmern, 2 Bädern, 2 Kellern, 2 Terrassen, 2 Loggien, 2 Balkone, 2 Veranden, 2 Gärten, 2 Brunnen, 2 Teiche, 2 Bänke, 2 Stühle, 2 Tische, 2 Sessel, 2 Sofas, 2 Kisten, 2 Koffer, 2 Taschen, 2 Hüte, 2 Handschuhe, 2 Schuhe, 2 Strümpfe, 2 Socken, 2 Unterhosen, 2 Hemden, 2 Westen, 2 Anzüge, 2 Kleider, 2 Mäntel.

Wohnhaus in der Nähe von Halle, nahe Station, 4 Wohnz. mit 4 Zimmern, 2 Bädern, 2 Kellern, 2 Terrassen, 2 Loggien, 2 Balkone, 2 Veranden, 2 Gärten, 2 Brunnen, 2 Teiche, 2 Bänke, 2 Stühle, 2 Tische, 2 Sessel, 2 Sofas, 2 Kisten, 2 Koffer, 2 Taschen, 2 Hüte, 2 Handschuhe, 2 Schuhe, 2 Strümpfe, 2 Socken, 2 Unterhosen, 2 Hemden, 2 Westen, 2 Anzüge, 2 Kleider, 2 Mäntel.

Wohnhaus in der Nähe von Halle, nahe Station, 4 Wohnz. mit 4 Zimmern, 2 Bädern, 2 Kellern, 2 Terrassen, 2 Loggien, 2 Balkone, 2 Veranden, 2 Gärten, 2 Brunnen, 2 Teiche, 2 Bänke, 2 Stühle, 2 Tische, 2 Sessel, 2 Sofas, 2 Kisten, 2 Koffer, 2 Taschen, 2 Hüte, 2 Handschuhe, 2 Schuhe, 2 Strümpfe, 2 Socken, 2 Unterhosen, 2 Hemden, 2 Westen, 2 Anzüge, 2 Kleider, 2 Mäntel.

Wohnhaus in der Nähe von Halle, nahe Station, 4 Wohnz. mit 4 Zimmern, 2 Bädern, 2 Kellern, 2 Terrassen, 2 Loggien, 2 Balkone, 2 Veranden, 2 Gärten, 2 Brunnen, 2 Teiche, 2 Bänke, 2 Stühle, 2 Tische, 2 Sessel, 2 Sofas, 2 Kisten, 2 Koffer, 2 Taschen, 2 Hüte, 2 Handschuhe, 2 Schuhe, 2 Strümpfe, 2 Socken, 2 Unterhosen, 2 Hemden, 2 Westen, 2 Anzüge, 2 Kleider, 2 Mäntel.

Wohnhaus in der Nähe von Halle, nahe Station, 4 Wohnz. mit 4 Zimmern, 2 Bädern, 2 Kellern, 2 Terrassen, 2 Loggien, 2 Balkone, 2 Veranden, 2 Gärten, 2 Brunnen, 2 Teiche, 2 Bänke, 2 Stühle, 2 Tische, 2 Sessel, 2 Sofas, 2 Kisten, 2 Koffer, 2 Taschen, 2 Hüte, 2 Handschuhe, 2 Schuhe, 2 Strümpfe, 2 Socken, 2 Unterhosen, 2 Hemden, 2 Westen, 2 Anzüge, 2 Kleider, 2 Mäntel.

Wohnhaus in der Nähe von Halle, nahe Station, 4 Wohnz. mit 4 Zimmern, 2 Bädern, 2 Kellern, 2 Terrassen, 2 Loggien, 2 Balkone, 2 Veranden, 2 Gärten, 2 Brunnen, 2 Teiche, 2 Bänke, 2 Stühle, 2 Tische, 2 Sessel, 2 Sofas, 2 Kisten, 2 Koffer, 2 Taschen, 2 Hüte, 2 Handschuhe, 2 Schuhe, 2 Strümpfe, 2 Socken, 2 Unterhosen, 2 Hemden, 2 Westen, 2 Anzüge, 2 Kleider, 2 Mäntel.

Wohnhaus in der Nähe von Halle, nahe Station, 4 Wohnz. mit 4 Zimmern, 2 Bädern, 2 Kellern, 2 Terrassen, 2 Loggien, 2 Balkone, 2 Veranden, 2 Gärten, 2 Brunnen, 2 Teiche, 2 Bänke, 2 Stühle, 2 Tische, 2 Sessel, 2 Sofas, 2 Kisten, 2 Koffer, 2 Taschen, 2 Hüte, 2 Handschuhe, 2 Schuhe, 2 Strümpfe, 2 Socken, 2 Unterhosen, 2 Hemden, 2 Westen, 2 Anzüge, 2 Kleider, 2 Mäntel.

Wohnhaus in der Nähe von Halle, nahe Station, 4 Wohnz. mit 4 Zimmern, 2 Bädern, 2 Kellern, 2 Terrassen, 2 Loggien, 2 Balkone, 2 Veranden, 2 Gärten, 2 Brunnen, 2 Teiche, 2 Bänke, 2 Stühle, 2 Tische, 2 Sessel, 2 Sofas, 2 Kisten, 2 Koffer, 2 Taschen, 2 Hüte, 2 Handschuhe, 2 Schuhe, 2 Strümpfe, 2 Socken, 2 Unterhosen, 2 Hemden, 2 Westen, 2 Anzüge, 2 Kleider, 2 Mäntel.









schneidungen über die statgenübende Angabe und Abnahme der

Ergeben sich bei der polizeilichen Prüfung Mängel, so hat der

§ 18. Uebertragung ausgesetzter Konstitutionen.

Ertheilt die Polizeiverwaltung ausgesetzter Konstitutionen dem Bau-

§ 19. Bestimmung älterer Gebäude.

§ 20. Weichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbauten.

II. Abschnitt. Vorschriften für das Bauen an öffentlichen

§ 21. Bebauung der Grundstücke.

1. Begriff des Grundstücks. Als Grundstück im Sinne

2. Die Lage der Gebäude im allgemeinen.

3. Errichtung von Wohngebäuden.

4. An Straßen oder Straßenanteile, die für den öffentlichen

§ 22. Stellung der Gebäude an öffentlichen Verkehrswegen.

§ 23. Durchfahrten.

§ 24. Vorgärten.

§ 25. Einfriedigung an der Straße.

§ 26. Einfriedigung an der Straße.

§ 27. Einfriedigung an der Straße.

§ 28. Einfriedigung an der Straße.

§ 29. Einfriedigung an der Straße.

§ 30. Einfriedigung an der Straße.

§ 31. Einfriedigung an der Straße.

§ 32. Einfriedigung an der Straße.

§ 33. Einfriedigung an der Straße.

§ 34. Einfriedigung an der Straße.

§ 35. Einfriedigung an der Straße.

§ 36. Einfriedigung an der Straße.

§ 37. Einfriedigung an der Straße.

§ 38. Einfriedigung an der Straße.

§ 39. Einfriedigung an der Straße.

§ 40. Einfriedigung an der Straße.

§ 41. Einfriedigung an der Straße.

Mit benachbarten Gebäuden bestehende Grundstücke müssen bis

Zur Einfriedigung müssen verwendet werden:

a) für Gärten, Vorgärten, Vorplätze jeder Art:

b) für Gärten, Vorplätze jeder Art:

c) für brachliegende Bauplätze oder zu land-

d) für brachliegende Bauplätze oder zu land-

e) für brachliegende Bauplätze oder zu land-

f) für brachliegende Bauplätze oder zu land-

g) für brachliegende Bauplätze oder zu land-

h) für brachliegende Bauplätze oder zu land-

i) für brachliegende Bauplätze oder zu land-

j) für brachliegende Bauplätze oder zu land-

k) für brachliegende Bauplätze oder zu land-

l) für brachliegende Bauplätze oder zu land-

m) für brachliegende Bauplätze oder zu land-

n) für brachliegende Bauplätze oder zu land-

o) für brachliegende Bauplätze oder zu land-

p) für brachliegende Bauplätze oder zu land-

q) für brachliegende Bauplätze oder zu land-

r) für brachliegende Bauplätze oder zu land-

s) für brachliegende Bauplätze oder zu land-

t) für brachliegende Bauplätze oder zu land-

u) für brachliegende Bauplätze oder zu land-

v) für brachliegende Bauplätze oder zu land-

w) für brachliegende Bauplätze oder zu land-

x) für brachliegende Bauplätze oder zu land-

y) für brachliegende Bauplätze oder zu land-

z) für brachliegende Bauplätze oder zu land-

ungelunbe Luft und dergl. erzeugt wird, dürfen Oefnungen nach

§ 31. Dachrinnen und Abfallrohre an den Straßen.

1. Die Gebäude, deren Dachrinnen eine Abzug nach öffent-

2. Von Erdboden aus muß der Abzug des Wassers unter-

3. Abfallrinnen dürfen an Bürgersteigen mit mehr als 2,50 m

III. Abschnitt. Hofraum, Entfernung der Gebäude untereinander

1. Bei der Bebauung eines jeden Grundstücks muß ein be-

2. Die erforderliche Größe der freistehende wird - abgesehen

3. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

4. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

5. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

6. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

7. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

8. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

9. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

10. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

11. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

12. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

13. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

14. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

15. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

16. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

17. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

18. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

19. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

20. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

21. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

22. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

23. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

24. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

25. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

26. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

27. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

28. Die Feststellung der Größe der freistehende und des Hof-

Hande  
aus  
wand  
2  
pitt  
b)  
hände  
eine  
Löh  
fest  
fester  
über  
a)  
sam  
m)  
ber  
ner  
2  
3  
Hof  
2  
neig  
meist  
bleib  
Wie  
redn  
We  
Aus  
1.  
geb  
Sond  
bei  
er  
12  
bei  
er  
Str  
2  
Stra  
1.  
geb  
bei  
er  
12  
bei  
er  
Str  
2  
Stra  
1.  
geb  
bei  
er  
12  
bei  
er  
Str  
2  
Stra

Machte das Hauptgesimse über der Mittelsäule bis zum Schwertpunkt der Gesimsefläche und bis überhängen. Dieser ist zur Unterseite der Dachfläche an der Außenfläche der Frontwand gemessen.

3. Die Schnittlinie gegen die horizontale Ebene geneigt, ist die mittlere Höhe des Daches, außer den Abf. 4 bezeichneten Gebäueteilen, darf über diejenige Ebene hinausragen, welche durch eine Dachneigung von 60° über der größten zulässigen Gebäudehöhe, bezogen auf die Sonderbestimmungen des Abschn. XIII, festgesetzte Höhe übersteigt.

4. Für Gebäude, vor denen die Straßenebene weicht, sind entsprechende verdrückte Höhen für die einzelnen Gebäueteile einzeln oder als ein gemittelttes Höhenmaß für das gesamte Gebäude anzunehmen. Die Bestimmung erfolgt in der Weise, daß für die einzelnen Gebäueteile diejenigen Höhen mit der Länge des betreffenden Gebäueteiles vervielfältigt und die Summe der so gewonnenen Produkte durch die gesamte Frontlänge des Gebäudes geteilt wird.

5. Wird die Errichtung eines Vordergebäudes hinter der festgesetzten Baugrenze einseitig oder beidseitig durch die Baugrenze verdrückt, so ist für dieses Gebäude bei Ermittlung der zulässigen Höhe das Maß des Rücksprunges der Straßenebene hinzu gerechnet wird. Die bei Freilegung von Vorgärten gestellten Bestimmungen finden hier sinngemäße Anwendung.

6. Die Höhe der Vorhöfe ist nach den für die einzelnen Baufallen geltenden Vorschriften über die Höhe der Hintergebäude (Bergl. Abschn. XIII.) zu beurteilen und in jedem Falle die für die Straßenebene zulässige Höhe erhalten.

§ 36. Hintergebäude. 1. Alle Hintergebäude gelten Seiten- und Mittelsäule, Luer-, Seiten- und Mittelgebäude.

2. Ihre zulässige Höhe wird für die einzelnen Baufallen besonders geregelt (Bergl. Abschn. XIII.).

3. Liegen in den Baufällen, in denen die Höhe der Hintergebäude die vorliegende Freifläche um 6 bzw. 3 m übersteigt, darf ein Seiten- oder Mittelgebäude nur in einem Hintergebäude gegenüber, dessen Höhe die Breite der anliegenden beiden Gebäueteile zusammen gerechnet um nicht mehr als die doppelte Breite der anliegenden Freifläche übersteigt um 12 bzw. 6 m beträgt; in den Baufällen, in denen die Höhe der Hintergebäude gleich der Breite der vorliegenden Freifläche sein darf, muß die Höhe des Hintergebäudes um 10 bis 12 m eingeschränkt werden, das die Summe der Höhen beider Gebäueteile nicht mehr als die doppelte Breite der anliegenden Freifläche beträgt.

4. Liebersteht die auf der Nachbargrenze stehende Mauerwand eines Hintergebäudes das Maß von 11 m, so darf dieses Hintergebäude keine größere Dachneigung als 35° über der Straßenebene besitzen; wenn diese Dachneigung nicht mehr als die doppelte Dachneigung der Vordergebäude vorliegen, werden in letzteren gehörig angesehen.

5. Für Hintergebäude, vor welchen die Freiflächenbreite wechselt, finden die Bestimmungen des § 35 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Nach den gleichen Bestimmungen sind auch die hinterliegenden Gebäueteile, die auf eine Freifläche umhängende Gebäude ermittelt werden. Hierbei sind alle Seiten, vor denen eine Freifläche liegt, in Anb. zu bringen.

V. Abchnitt. Wohnstätten einer Familienwohnung und der zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume.

Eine Familienwohnung, s. b. jede für eine gemeinschaftliche Benutzung dienende Wohnung nach der Regel mindestens aus einem Wohnraum, einem Schlafzimmer und aus einer Küche bestehend, die in der Regel unter einem Dach sein sollen und unmittelbar an einer vorübergehenden Treppe oder an einem freien Gang zu dieser liegen müssen. Von dem Wohn- und Schlafräumen darf keiner unter 10 qm groß sein.

§ 38. A. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen. 1. Die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume - Wohn- und Schlafräume, Kochstellen, Arbeits- und Werkstätten - müssen angelegt werden, das sie 1. genügend Licht und Luft haben, 2. trocken und der Gesundheit nicht schädlich sind, 3. bei Feuergefahr mögliche Sicherheit gewähren.

II. Die für jeden Raum in den Hauptgeschossen mindestens 2,50 m, in den Neben- und Kellergeschossen, sowie in Räumen über Dachstühlen mindestens 2,50 m betragen. Als Zwischenhöhe gilt das zwischen 2,50 m und 1,00 m Höhe gelegene Geschoss. In den Räumen der Dachstöcke, welche nach oben hin abgeschlossen sind, ist eine entsprechende Höhe ober von einem gemäß § 60 angelegten Abzug zu führen. Räume, deren Höhe und Zweckbestimmung eine Verwendung unmittelbar von oben bedingt, dürfen durch Deckenlicht erleuchtet werden, wenn die Bestimmungen des § 32 entsprechenden Höhe ober von einem gemäß § 60 angelegten Abzug zu führen. Räume, deren Höhe und Zweckbestimmung eine Verwendung unmittelbar von oben bedingt, dürfen durch Deckenlicht erleuchtet werden, wenn die Bestimmungen des § 32 entsprechenden Höhe ober von einem gemäß § 60 angelegten Abzug zu führen.

III. 1. Der Fußboden der unter I. bezeichneten Räume muß, sofern nicht besondere Schutzmaßregeln getroffen werden, mindestens 0,30 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande und darf höchstens 1 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstand liegen. Besüglich der Tierhöhe unter dem Erdbrech sind für Arbeitsräume Ausnahmen zulässig, wenn die Höhe dieser Räume durch besondere gesetzliche Bestimmungen größer als 2,50 m sein muß. Längs der Frontwand solcher Räume ist ein durchgehendes Gefälle

groben auslegen, der ebenso breit ist als der Fußboden der Räume ober der Erdoberfläche liegt. Die mit dem Fußboden verbundenen Gänge zu entziffern sein und 15 cm tiefer liegen als der Fußboden der anstehenden Räume.

2. Die Räume unmittelbar ober dem Erdboden, so sind die Räume durch eine horizontale Jalousierdecke als Abspalt oder durch eine geschichtete Decke abzuscheiden, die durch einen oberen oder unteren Abzug, oberhalb der Höhe der zulässigen Decke oder Sohle. Diese Decke oder Sohle braucht nicht unmittelbar unter dem zu schützenden Räume zu liegen, sondern kann von ihnen durch besondere feuerliche Gefälle, insbesondere Keller getrennt sein.

3. Für Sicherung der Umfassungsmaße sind Jalousierdecken aus einem der Holz-, Eis- oder Steinmaterialien als zweckdienlich anerkannten Stoff herzustellen.

4. Die Räume unmittelbar über dem Erdboden, so sind die Räume durch eine horizontale Jalousierdecke als Abspalt oder durch eine geschichtete Decke abzuscheiden, die durch einen oberen oder unteren Abzug, oberhalb der Höhe der zulässigen Decke oder Sohle. Diese Decke oder Sohle braucht nicht unmittelbar unter dem zu schützenden Räume zu liegen, sondern kann von ihnen durch besondere feuerliche Gefälle, insbesondere Keller getrennt sein.

5. Die Räume unmittelbar über dem Erdboden, so sind die Räume durch eine horizontale Jalousierdecke als Abspalt oder durch eine geschichtete Decke abzuscheiden, die durch einen oberen oder unteren Abzug, oberhalb der Höhe der zulässigen Decke oder Sohle. Diese Decke oder Sohle braucht nicht unmittelbar unter dem zu schützenden Räume zu liegen, sondern kann von ihnen durch besondere feuerliche Gefälle, insbesondere Keller getrennt sein.

6. Die Räume unmittelbar über dem Erdboden, so sind die Räume durch eine horizontale Jalousierdecke als Abspalt oder durch eine geschichtete Decke abzuscheiden, die durch einen oberen oder unteren Abzug, oberhalb der Höhe der zulässigen Decke oder Sohle. Diese Decke oder Sohle braucht nicht unmittelbar unter dem zu schützenden Räume zu liegen, sondern kann von ihnen durch besondere feuerliche Gefälle, insbesondere Keller getrennt sein.

7. Die Räume unmittelbar über dem Erdboden, so sind die Räume durch eine horizontale Jalousierdecke als Abspalt oder durch eine geschichtete Decke abzuscheiden, die durch einen oberen oder unteren Abzug, oberhalb der Höhe der zulässigen Decke oder Sohle. Diese Decke oder Sohle braucht nicht unmittelbar unter dem zu schützenden Räume zu liegen, sondern kann von ihnen durch besondere feuerliche Gefälle, insbesondere Keller getrennt sein.

8. Die Räume unmittelbar über dem Erdboden, so sind die Räume durch eine horizontale Jalousierdecke als Abspalt oder durch eine geschichtete Decke abzuscheiden, die durch einen oberen oder unteren Abzug, oberhalb der Höhe der zulässigen Decke oder Sohle. Diese Decke oder Sohle braucht nicht unmittelbar unter dem zu schützenden Räume zu liegen, sondern kann von ihnen durch besondere feuerliche Gefälle, insbesondere Keller getrennt sein.

9. Die Räume unmittelbar über dem Erdboden, so sind die Räume durch eine horizontale Jalousierdecke als Abspalt oder durch eine geschichtete Decke abzuscheiden, die durch einen oberen oder unteren Abzug, oberhalb der Höhe der zulässigen Decke oder Sohle. Diese Decke oder Sohle braucht nicht unmittelbar unter dem zu schützenden Räume zu liegen, sondern kann von ihnen durch besondere feuerliche Gefälle, insbesondere Keller getrennt sein.

10. Die Räume unmittelbar über dem Erdboden, so sind die Räume durch eine horizontale Jalousierdecke als Abspalt oder durch eine geschichtete Decke abzuscheiden, die durch einen oberen oder unteren Abzug, oberhalb der Höhe der zulässigen Decke oder Sohle. Diese Decke oder Sohle braucht nicht unmittelbar unter dem zu schützenden Räume zu liegen, sondern kann von ihnen durch besondere feuerliche Gefälle, insbesondere Keller getrennt sein.

11. Die Räume unmittelbar über dem Erdboden, so sind die Räume durch eine horizontale Jalousierdecke als Abspalt oder durch eine geschichtete Decke abzuscheiden, die durch einen oberen oder unteren Abzug, oberhalb der Höhe der zulässigen Decke oder Sohle. Diese Decke oder Sohle braucht nicht unmittelbar unter dem zu schützenden Räume zu liegen, sondern kann von ihnen durch besondere feuerliche Gefälle, insbesondere Keller getrennt sein.

12. Die Räume unmittelbar über dem Erdboden, so sind die Räume durch eine horizontale Jalousierdecke als Abspalt oder durch eine geschichtete Decke abzuscheiden, die durch einen oberen oder unteren Abzug, oberhalb der Höhe der zulässigen Decke oder Sohle. Diese Decke oder Sohle braucht nicht unmittelbar unter dem zu schützenden Räume zu liegen, sondern kann von ihnen durch besondere feuerliche Gefälle, insbesondere Keller getrennt sein.

13. Die Räume unmittelbar über dem Erdboden, so sind die Räume durch eine horizontale Jalousierdecke als Abspalt oder durch eine geschichtete Decke abzuscheiden, die durch einen oberen oder unteren Abzug, oberhalb der Höhe der zulässigen Decke oder Sohle. Diese Decke oder Sohle braucht nicht unmittelbar unter dem zu schützenden Räume zu liegen, sondern kann von ihnen durch besondere feuerliche Gefälle, insbesondere Keller getrennt sein.

14. Die Räume unmittelbar über dem Erdboden, so sind die Räume durch eine horizontale Jalousierdecke als Abspalt oder durch eine geschichtete Decke abzuscheiden, die durch einen oberen oder unteren Abzug, oberhalb der Höhe der zulässigen Decke oder Sohle. Diese Decke oder Sohle braucht nicht unmittelbar unter dem zu schützenden Räume zu liegen, sondern kann von ihnen durch besondere feuerliche Gefälle, insbesondere Keller getrennt sein.

15. Die Räume unmittelbar über dem Erdboden, so sind die Räume durch eine horizontale Jalousierdecke als Abspalt oder durch eine geschichtete Decke abzuscheiden, die durch einen oberen oder unteren Abzug, oberhalb der Höhe der zulässigen Decke oder Sohle. Diese Decke oder Sohle braucht nicht unmittelbar unter dem zu schützenden Räume zu liegen, sondern kann von ihnen durch besondere feuerliche Gefälle, insbesondere Keller getrennt sein.

16. Die Räume unmittelbar über dem Erdboden, so sind die Räume durch eine horizontale Jalousierdecke als Abspalt oder durch eine geschichtete Decke abzuscheiden, die durch einen oberen oder unteren Abzug, oberhalb der Höhe der zulässigen Decke oder Sohle. Diese Decke oder Sohle braucht nicht unmittelbar unter dem zu schützenden Räume zu liegen, sondern kann von ihnen durch besondere feuerliche Gefälle, insbesondere Keller getrennt sein.

17. Die Räume unmittelbar über dem Erdboden, so sind die Räume durch eine horizontale Jalousierdecke als Abspalt oder durch eine geschichtete Decke abzuscheiden, die durch einen oberen oder unteren Abzug, oberhalb der Höhe der zulässigen Decke oder Sohle. Diese Decke oder Sohle braucht nicht unmittelbar unter dem zu schützenden Räume zu liegen, sondern kann von ihnen durch besondere feuerliche Gefälle, insbesondere Keller getrennt sein.

18. Die Räume unmittelbar über dem Erdboden, so sind die Räume durch eine horizontale Jalousierdecke als Abspalt oder durch eine geschichtete Decke abzuscheiden, die durch einen oberen oder unteren Abzug, oberhalb der Höhe der zulässigen Decke oder Sohle. Diese Decke oder Sohle braucht nicht unmittelbar unter dem zu schützenden Räume zu liegen, sondern kann von ihnen durch besondere feuerliche Gefälle, insbesondere Keller getrennt sein.

19. Die Räume unmittelbar über dem Erdboden, so sind die Räume durch eine horizontale Jalousierdecke als Abspalt oder durch eine geschichtete Decke abzuscheiden, die durch einen oberen oder unteren Abzug, oberhalb der Höhe der zulässigen Decke oder Sohle. Diese Decke oder Sohle braucht nicht unmittelbar unter dem zu schützenden Räume zu liegen, sondern kann von ihnen durch besondere feuerliche Gefälle, insbesondere Keller getrennt sein.

20. Die Räume unmittelbar über dem Erdboden, so sind die Räume durch eine horizontale Jalousierdecke als Abspalt oder durch eine geschichtete Decke abzuscheiden, die durch einen oberen oder unteren Abzug, oberhalb der Höhe der zulässigen Decke oder Sohle. Diese Decke oder Sohle braucht nicht unmittelbar unter dem zu schützenden Räume zu liegen, sondern kann von ihnen durch besondere feuerliche Gefälle, insbesondere Keller getrennt sein.

21. Die Räume unmittelbar über dem Erdboden, so sind die Räume durch eine horizontale Jalousierdecke als Abspalt oder durch eine geschichtete Decke abzuscheiden, die durch einen oberen oder unteren Abzug, oberhalb der Höhe der zulässigen Decke oder Sohle. Diese Decke oder Sohle braucht nicht unmittelbar unter dem zu schützenden Räume zu liegen, sondern kann von ihnen durch besondere feuerliche Gefälle, insbesondere Keller getrennt sein.

entlasten. Sämtliche Aborte sind mit dichtschließenden Deckeln zu versehen.

5. In den Abfalltrögen sind unabrufliche Abzweigungen von Lichter unter 30 cm Durchmesser zu vermeiden.

6. Die Abzweigungen zur Entführung der Abfälle dürfen nicht unter einem größeren Winkel als 30 Grad gegen das Abfallrohr in die Abzweigungen durchzuführen. Die für die Entführung des Hauptabfallrohres in die Abzweigungen durchzuführen.

7. Der Durchgang des Abfallrohres durch die Umfassungsmaße des Gebäudes und der Graben ist wasserdicht herzustellen.

8. Die Abfallrohre sind mit Schmiebröhren, in das Bauwerk nicht unter dem höchsten Wasserstande der anliegenden Straßen in Entfernungen von höchstens 2 m zu schließen.

9. Die Rohre sind luft- und wasserdicht zu verbinden.

B. Für das Spülfließen. 1. Die Anlage einer Klärröhre ist nur auf Grund eines besonderen Erlaubnisses der Polizei-Verordnung zulässig.

2. Die eigentliche Klärröhre muß im allgemeinen der Beschreibung unter A entsprechen, jedoch stets überhöht sein und außerdem mindestens 1 m zum Grundfläche erhalten. Daneben sind noch mindestens zwei Klärröhren von gleicher Weite und gleichem Durchmesser anzulegen. Die Gebäude der Rohren sind wasserdicht herzustellen, die Rohre sind im allgemeinen aus Eisenblech zu bestehen, von der Abzweigung nach der ersten Klärröhre und von dieser nach der zweiten Klärröhre ist je ein Loeffelstab und zwar mindestens 1,20 m über der betreffenden Grundfläche anzulegen, von denen der erste mit einem fest eingemauerten überhöhten Wasserlauf, der zweite mit einem fest eingemauerten Wasserlauf mit einem solchen von höchstens 8 cm Weite zu versehen ist. Diese drei Rohre sind unmittelbar nebeneinander oberhalb der Gebäude anzulegen.

3. Die Rohre sind mit Klärröhren, in das Bauwerk nicht unter dem höchsten Wasserstande der anliegenden Straßen in Entfernungen von höchstens 2 m zu schließen.

4. Vor dem Eintritt zwischen der ersten und zweiten Graben ist in der ersten Graben durch einen unten offenen Kasten, welcher 15 cm über der Erde ebendam vortritt und ebensoweit unter der Erde überhöht ist, ein feiner Wassersechseck herzustellen. Die Kisten sind zu einschneiden, die Rohre sind an demselben nicht entfernt werden können. Das aus der Klärröhre nach dem Abzugsfall angelegte Wasserrohr der dritten Graben muß mindestens 0,30 m über der Grabenoberfläche liegen und gleichfalls mit einem fest eingemauerten überhöhten Wasserlauf, schmiebröhren Kisten von höchstens 3 cm Weite zu versehen ist.

5. Die Größe der Kisten muß mindestens 30 cm Breite bei mindestens 20 cm Höhe betragen, die Stöße sind leitend herzustellen.

6. Die sämtlichen Rohren sind zu überdecken, das die Befreiung über die Einrichtung, namentlich über die Kisten, zu jeder Zeit und ohne Einseitigen in die Graben von außen leicht zu wirken werden kann.

7. Die Spülung der Aborte muß mittels Wasserläusen oder mittels geschichteter Wasserläusen erfolgen.

8. Die erdichte Erlaubnis zur Einrichtung der Wasserlosetrange kann aus politischen Gründen, namentlich wenn eine Abführung letzter Exkremente nach dem Straßenebene festgestellt wird, jederzeit rückgängig werden. Die Anlage muß dann innerhalb eines bestimmten Zeitraumes wieder hergestellt werden. Die Anlagen, welche die Befreiung solcher Anlagen verpflichten, etwaige politische geordnete Überänderungen ohne Befreiung auf die erdichte Erlaubnis auszuwirken.

9. Die Errichtung der Rohren und Aborte hat in der für das gesundheitliche Grundgesetze unter A vorgeschriebenen Weise zu erfolgen.

§ 40. Sammel-, Dünger-, Mist- und Abzweigruben. 1. Gruben, welche zur Aufnahme und Beseitigung von Flüssigkeiten bestimmt sind, insbesondere aus Düngergruben, müssen im Boden und in den Wänden wasserdicht in Zementmörtel hergestellt sein und überhöht sein und von der nachbarlichen Grenze entfernt bleiben. Auf allen bewohnten Grundflächen muß allgemein zugänglich ein mit dichtschließender Decke versehener Behälter für Mist und trockene Abfälle, sowie ein Abzweiger für trockene Exkremente sein, welche überhöht über der Erde zu sein haben. Die Behälter sind in laubverdeckten Gärten nicht überhöht zu sein, zu sein haben, die Erde ist mit Laub zu bedecken, die Erde ist mit Laub zu bedecken, die Erde ist mit Laub zu bedecken.

2. Die vorhandenen, diesen Bestimmungen nicht entsprechenden Einrichtungen sind binnen Jahresfrist in den vorgeschriebenen Größen zu erneuern. Alle hergestellten Anlagen sind unmittelbar an und vor der Baugrenze anzulegen.

§ 41. Viehhaltungen. 1. Stallungen für Vieh sind mit genügenden Räumlichkeiten zu versehen und herartig herzustellen, das einzelne Viehstücke in das Gebirg bringen oder den Straßenebenen angeregt werden können. Die Stallungen sind überhöht über der Erde zu sein, die Stallungen sind überhöht über der Erde zu sein, die Stallungen sind überhöht über der Erde zu sein.

§ 42. Brannen- und Wasserleitung. 1. Jedes Grundstück an einer mit der öffentlichen Wasserleitung verbundenen Grundstück muß überhöht über der Erde zu sein, die Wasserleitung ist unmittelbar an dem Grundstück anzulegen, die Wasserleitung ist unmittelbar an dem Grundstück anzulegen.

§ 43. Gasleitungen. 1. Die Errichtung der Gasleitungen muß nach den Bestimmungen der Polizei-Verordnung über Herstellung und Betrieb von Gasleitungen unter A. 1. bis 10 erfolgen.

§ 44. Elektrische Anlagen und Abzweiger. 1. Die Errichtung der elektrischen Anlagen ist nach den Bestimmungen der Polizei-Verordnung über Herstellung und Betrieb von elektrischen Anlagen unter A. 1. bis 10 erfolgen.

§ 45. Metallene Stangen sowie Wetterfahnen von Metall ohne... 1. Die Errichtung der metallenen Stangen und Wetterfahnen ist nach den Bestimmungen der Polizei-Verordnung über Herstellung und Betrieb von metallenen Stangen und Wetterfahnen unter A. 1. bis 10 erfolgen.





Nr.	Gegeben	Ben. in kg/cm <sup>2</sup>
<b>B. Eigenschaften von Baustoffen und Bauförfern.</b>		
44	Obd., Sand, Zahn, nag.	2100
45	Belagstein, trocken	2000
46	Ries, nag.	2000
47	Ries, trocken	2000
48	Ries, feucht	2000
49	Stein	2800
50	Bruchstücke und Quadermauerwerk aus Kalkstein, feinstem Marmor	2500
51	Zandstein (schwerer Staumauer- und Keuperzandstein)	2700
52	leinstem Sandstein	2400
53	Zuffen	1400
54	Bruchsteinmauerwerk aus Granit	2700
55	Belagstein aus Kalkstein, Sandstein, Sandsteine u. dgl. Mauerwerk aus kieseligen Steinen und zwar aus Klinkern in Zementmörtel	1900
56	Bruchsteinmauerwerk in Kalkzementmörtel	1600
57	Ziegelstein in Kalkmörtel	1600
58	porigen Holzziegel	1100
59	Lochziegel	1300
60	porigen Holzziegel	1100
61	Schamottestein	1000
62	Kalkstein	2800
<b>Beton aus</b>		
64	Ries, Gerüststeine u. dgl.	1800
65	Ries, Gerüststeine u. dgl. einseit. Eisenlagen bei Eisenbeton	2400
66	Ziegelsteine	1900
67	Ries- oder Kieselsteine oder ähnliches	1000
<b>Bauglieder:</b>		
68	Stiele, Lufftrocken	650
69	Stiele, feucht	550
70	Zäune	500
71	Stiele	250
<b>Metalle:</b>		
72	Eisen	7950
73	Stahleisen	7850
74	Zinn	250

Nr.	Gegeben	Ben. in kg/cm <sup>2</sup>
<b>C. Belastungen.</b>		
75	Rußel in Holzgedächten und kleineren Geschäftsgebäuden	250
76	Rußel in Vermählungshäusern, Unterrichtsräumen, Turnhallen, Warenhäusern, Fabriken, wenn nicht nach den vorliegenden Umständen größere Belastungen anzunehmen sind	500
77	Rußel für Decken unter Durchkästen und kreisförmigen Öffnungen nicht größerer Durchmesser (Radbruch) zu erwarten sind	800
78	in Treppenträumen	500
79	in Treppenträumen ist die Rußel nach dem Eigengewicht der zu tragenden Stoffe und der Höhe der Lagerung zu ermitteln.	
80	Rußel in Decken unter kleineren Wohngebäuden	125
81	Schneelast für 1 qm der Dachfläche (Bei mehr als 50% Dachneigung braucht der Schneelast nicht berücksichtigt zu werden).	75
82	Winddruck für 1 qm rechnerisch getroffene Fläche	125
<b>Belastung aus Eigenlast, Schnee- und Winddruck für 1 qm der Horizontalprojektion.</b>		
83	Waldach bei 10° Neigung	125
84	Waldach bei 25° Neigung	150
85	Waldach bei 35° Neigung	175
86	Waldach bei 45° Neigung	250
87	Waldach bei 50° Neigung	250
88	Waldach bei 60° Neigung	300
89	Waldach bei 70° Neigung	375
90	Waldach bei 75° Neigung	450
91	Waldach bei 80° Neigung	600

ben umgebenen Erdreich und die Unterfläche der Decke nicht mehr als 2 m darüber liegt. (Bei Gebäuden wird im Scheitel der Decke gemessen).

5. Bei Erdgrünbauten, deren Baugänge zwei verschiedene Zonen ausweist, ist gelten bezüglich der Gefahrlast die Bestimmungen des § 83. Die größere Gefahrlast ist anzuwenden für denjenigen Grundbauteil der anderen Zone, der durch folgende Linien begrenzt wird:

- a) die Halbringlinie des von den Baufachlinien gebildeten Winkels,
- b) die anschließende Baufachlinie auf die Länge von 15 m von dem Schnittpunkt der beiden Baufachlinien ab gemessen,
- c) die im Einbauricht der unter b) bezeichneten Linie errichtete Senkrechte.

6. Bei offener Bauweise ist der Baugang bis zu einer Tiefe von mindestens 45 cm unterhalb der Baufachlinie ab gemessen einzulassen. Die nach dem Baugang zu gelegenen Gebäudenflächen sind architektonisch auszubilden.

7. Bei einer Breite des Baugangs von 4 m und mehr dürfen bis zu 1/2 seiner Breite hineingebaut werden:

1. offene Vorbauten auf höchstens 1/2 der Länge der Seitenfront, auch wenn sich Öffnungen in ihnen befinden;
2. in den Übergangsbereichen: offene Vorbauten auf höchstens 1/2 der Länge der Seitenfront; geschlossene Vorbauten auf 1/2 der Länge der Seitenfront; offene Vorbauten durch das Treppengänge über die Tiefe gebildet werden.

Das Vorliegen einzelner Bauteile in den Baugang bis auf 1/2 der Tiefe kann gestattet werden, wenn dafür durch Zurücktreten anderer Bauteile ein entsprechender Ausgleich geschaffen wird.

8. Werden Baugänge durch höhere Gewalt zerstört oder teilweise eingestürzt, so dürfen die Baugänge nicht mehr als 1/2 hineingebaut werden: Poralle, Pfeiler, und ähnliche Vorlagen, wenn sie nicht mehr als 1/2 der Frontlänge einnehmen; außerdem kann die Anlage von Freitreppen und Stützpodien über Baugänge gestattet werden.

9. Wenn bei offener Bauweise Gruppenbaugänge angelegt sind, so muß die Sicherheit bestehen, daß die Ausführung der einzelnen Gebäude gleichzeitig erfolgt. Die Gruppe muß außerdem als einheitliches Ganzes erscheinen. Der einheitliche Einbruch muß auch an den Hinterfronten vorhanden sein.

10. Wenn Gruppenbaugänge von offener und geschlossener Bauweise aus demselben Gebäude des Grundbauteils, durch welches die Trennungslinie durch Baugänge geht, unter Berücksichtigung der Baufachlinien unmittelbar an die Gebäudefläche des letzten Hauses der Baugänge angeschlossen werden.

11. Werden Baugänge durch höhere Gewalt zerstört oder teilweise eingestürzt, so dürfen sie entgegen den für ihre Zone geltenden Vorschriften mit der früheren Gefahrlast wieder errichtet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. die Höhe der Baugänge ist nach den Bestimmungen über die Höhe der Straßenfronten im Verhältnis zur Straßbreite gemessen (s. § 35);
2. der unbaute Raum des Neubaus darf denjenigen des früheren Baues nicht wesentlich übersteigen. (Der unbaute Raum ist derjenige Teil des Baues des Oberbaues, Bürgersteig bis zum Baugang);
3. das letzte bewohnte Geschoss des niedrigeren Gebäudes ist bei dem Neubau als Dachgeschoss nach den Bestimmungen des Abt. 4 dieses § anzubilden;
4. wenn der Baugang nur zu Arbeits- und Geschäftsräumen im Aufenthalts von Menschen eingerichtet werden, soweit die Vorschriften der betreffenden Bauklasse es gestatten.

12. Sollen Wohnhäuser innerhalb eines von Zonenabteilung nicht betroffenen Geländes errichtet werden, so müssen die Vorschriften der Bauklasse IIIc eingehalten werden. (s. § 92).

**A. I. Zone. Geschlossene Bauweise.**

**§ 83. Bauklasse Ia.**

1. Es ist geschlossene Bauweise zulässig.
2. Die Größe der Freifläche muß mindestens 1/2 der Gesamtfläche, bei Erdgrünbauten mindestens 1/3 sein.
3. Die zulässige Höhe der Hintergebäude darf betragen  $h = B + 6$  m, jedoch höchstens 18 m ( $B =$  Breite der vorliegenden Freifläche).
4. Die gänzliche oder teilweise Bebauung der Freifläche, des Hofes in Erdgeschosse kann gestattet werden, wenn das ganze Erdgeschoss hauptsächlich aus Geschäfts- und ähnlichen Räumen besteht und wenn gleichzeitig der Ausbau der oberen Geschosse bereit eingeleitet wird, das das aus der bebauten Fläche und der zulässigen Gebäudehöhe sich ergebende größte zulässige Aufnahmefähigkeit der Bebauung im Ganzen nicht übersteigt. Die Vollbebauung muß oberhalb von den darin befindlichen Obergeschossen massiv ausgeführt werden, ungenügend und beschränkt sein.
5. Das Dachgeschoss darf bis zu 1/2 seiner Fläche zu Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden.
6. Das Kellergeschoss darf nur zu Arbeits- und Geschäftsräumen, deren Größe 1/2 seiner Fläche nicht übersteigt, benutzt werden.

**§ 84. Bauklasse Ib.**

1. Es ist geschlossene Bauweise zulässig.
2. Die Größe der Freifläche muß mindestens 1/2 der Gesamtfläche, bei Erdgrünbauten mindestens 1/3 sein.
3. Die zulässige Höhe der Hintergebäude darf betragen  $h = B + 3$  m, jedoch höchstens 18 m.
4. Das Dachgeschoss darf bis zu 1/2 seiner Fläche zu Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden.
5. Im Kellergeschoss dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht eingerichtet werden.

**§ 85. Bauklasse Ic.**

1. Es ist geschlossene Bauweise zulässig.
2. Die Größe der Freifläche muß mindestens 1/2 der Gesamtfläche, bei Erdgrünbauten mindestens 1/3 sein.
3. Die zulässige Höhe der Hintergebäude darf betragen  $h = B + 3$  m.
4. Im Keller- und Dachgeschoss dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht eingerichtet werden.

**B. II. Zone. Geschlossene Bauweise.**

**§ 86. Bauklasse IIa.**

1. Es ist geschlossene Bauweise zulässig.
2. Die Größe der Freifläche muß mindestens 1/2 der Gesamtfläche, bei Erdgrünbauten mindestens 1/3 sein.
3. Die zulässige Höhe der Hintergebäude darf betragen  $h = B + 6$  m, jedoch höchstens 18 m.
4. Das Dachgeschoss darf bis zu 1/2 seiner Fläche zu Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden.
5. Im Kellergeschoss dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht eingerichtet werden.

**§ 87. Bauklasse IIb.**

1. Es ist geschlossene Bauweise zulässig.
2. Die Größe der Freifläche muß mindestens 1/2 der Gesamtfläche, bei Erdgrünbauten mindestens 1/3 sein.
3. Die zulässige Höhe der Hintergebäude darf betragen  $h = B$ , jedoch höchstens 14 m.
4. Das Dachgeschoss darf bis zu 1/2 seiner Fläche zu Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden.
5. Im Kellergeschoss dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht eingerichtet werden.

**§ 88. Bauklasse IIc.**

1. Es ist geschlossene Bauweise zulässig.
2. Die Größe der Freifläche muß mindestens 1/2 der Gesamtfläche, bei Erdgrünbauten mindestens 1/3 sein.
3. Die Bebauung darf nicht weiter als 18 m hinter die Baufachlinie reichen. Eine Bebauung bis 20 m kann ausnahmsweise bei besonderen örtlichen Verhältnissen ausgesetzt werden. Wintergärten, Veranden u. dergl. sind bis 4 m über die vorgenannten Maße hinaus zulässig. Außerdem dürfen im Innern der Hofe Läden, Gartenhäuser, Baugänge und ähnliche nicht an Baugänge angeschlossen werden. Die Höhe der Erdgeschosse darf bis zu einer Grundfläche von 20 qm errichtet werden.
4. Das Dachgeschoss darf bis zur Hälfte seiner Fläche zu Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden.
5. Das Kellergeschoss darf nicht zu Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt werden.

Nr.	Gegeben	Ben. in kg/cm <sup>2</sup>
<b>D. Zulässige Beanspruchung der Bausteine.</b>		
92	Rußel in Trägern zur Unterlieferung von Decken und Zierwerken	1200 1200 1200 1000 2000
<b>Als Einzellager ist die Entfernung zwischen den Auflagern mitzuzurechnen.</b>		
93	Rußel in Säulen	1200 1200 1200 1000 2000
94	Rußel in Säulen bei genauer Berechnung der unter den ungünstigsten Umständen auftretenden Beanspruchung	1400 1400 1400 1000 2000
<b>Zu Nr. 93 und 94: Die Berechnung auf Knicken hat nach der Formel <math>M_{min} = 2,33 P l^2</math> zu erfolgen. Als Knicklänge gilt die ganze Systemlänge, bei überausgehenden, allseitig durch Defektträger ausbleibenden Säulen die Geschosshöhe.</b>		
95	Rußel in Dächern, Fachwerkdecken, Trägern zur Unterlieferung von Wänden, Strebendachwerken, wenn die Quermitte durch Giebel, Rußel und Schneebruch allein bedingt ist	1200 1200 1200 1000 2000
96	Rußel in beständigen Wänden, wenn die Spannung bei gleichzeitiger ungleichförmiger Wirkung von Eigenlast, Auflast, Schneebruch und Winddruck von 150 kg/cm <sup>2</sup> eintritt	1400 1400 1400 1000 2000
97	Ausnahmefälle bei beständigen Wänden, wenn für einen kreisförmigen Bruchzustand genügt. Durchbiegung, Verformung und Ausbuchtung sollte Sicherheit gegeben ist, für den Fall der Nr. 96 die Spannung betragen bis	1600 1600 1600 --
<b>Zu Nr. 95 und 96: Für Träger zur Unterlieferung von Wänden gilt die Entfernung der Auflagerräume als Stützweite. Zugkräfte sind nach der Formel <math>M = 1,33 P l^2</math> auf Knicken zu berechnen; als Knicklänge gilt die Systemlänge.</b>		
<b>Zu Nr. 93 bis 97: Tragende ist stets derjenige Fall, der den größten Querschnitt ergibt.</b>		
98	Rußel in Wänden	800 -- -- -- --
99	Rußel in Säulen	800 -- -- -- --
<b>Die Berechnung der größeren Säulen auf Knicken hat nach der Formel <math>M_{min} = P l^2</math> zu erfolgen.</b>		
102	Stahlfachwerk	-- -- 1200 -- --
103	Schmiechblech	1400 1400 -- -- --
104	Eisenblech	100 90 100 15 prozent. per Seite
105	Eisenblech	100 60 100 10 prozent. per Seite
106	Granit in Auflagereisen	-- 60 -- -- --
107	Granit in Pfeilern und Säulen	-- 45 -- -- --
108	Granit in sehr schmalen Pfeilern und Säulen	-- 25 -- -- --

**§ 77. Abbruch von Gebäuden.**

Von dem völligen und teilweisen Abbruch eines Gebäudes ist der Polizeivorstand zuvor Anzeige zu machen.

Der Abbruch der Gebäude, sowie die Aushebung und Ausführung der Grundmauern ist zu vorzunehmen, das die anstehenden Baufachlinien der Nachbaran gegen Beschädigung sowie die anstehenden Gebäude, insofern dies durch Unterbrechung der Nachbarmauern oder durch Anbringung von Streifen, Treiläbren oder Streifen von dem Grundbauteil des Bauwerks aus gesehen kann.

**§ 78. Vermeidung von Staub.**

Bei allen Bauten und Abbrucharbeiten müssen durch Bespannen und andere geeignete Vorkehrungsmaßnahmen durch Staub möglichst vermieden werden.

Kontinierlich darf trockener Schutt nirgendwo frei herumliegen und nur innerhalb der Baufachlinie gelagert, auch an der Straße nicht in Dosen zusammengetragen werden, wenn nicht durch Bespannung der Straßen vollständig abgesperrt wird.

**§ 79. Sicherung öffentlicher Anlagen.**

Öffentliche Anlagen, die Brunnen, Laternen, Bäume, Kanäle, Rinnröhren, Wasser-, Gas- und elektrische Leitungen usw., ebenso die Straßenbeleuchtung, Hausnummern und dergl. müssen auch während einer Bauarbeiten jederzeit nutzbar und vor Beschädigungen sicher gestellt bleiben.

**XII. Abbruch.**

**§ 80. Unterhaltung der Gebäude.** Verfallsgebühren liegen, sind stets in einem der vorstehenden Vorschriften entbunden, wenn die baulichen Zustände zu erhalten. Gänzlich baufällige Gebäude müssen abgebrochen, fernverfügbare und sonstige Gefahr drohende Gebäude beseitigt werden.

**§ 81. Grenzübertritte.** Gebäude Veränderungen der Grenzen behauener Grundstücke Verhältnis gezeichnet, welche den Vorschriften dieser Bauklasse-Ordnung zuwiderlaufen, so sind die zur Herstellung eines vorrichtigen Zustandes erforderlichen Umgestaltungen an den betreffenden Gebäuden anzubringen. Die Veränderungen sind in der Regel gleichzeitig die durch den Entwurf an sich nicht berücksichtigten älteren Gebäudeteile mit den Vorschriften dieser Verordnung in Übereinstimmung zu bringen.

**XIII. Abbruch. Einleitung des Baugeländes.**

**§ 82.**

1. Das gesamte Baugelände der Stadt wird in 3 Zonen geteilt, die durch die Zahl der bebauten Geschosse bestimmt werden. Innerhalb der Zonen werden nach geschlossener und offener Bauweise unterschieden - besondere Bauklassen eingerichtet.
2. Für die Begrenzung der Zonen bzw. Baufachlinien ist der als Anlage beizugehender Stadtplan maßgebend. Als Grenze zwischen den einzelnen Baufachlinien ist die Halbringlinie des von den Baufachlinien der Straßen gebildeten Winkels. So lang einer Straße eine von dem Gebäude abweichende Bauzone bzw. Baufachlinie ist, gelten die Bestimmungen dieser Bauzone bzw. Baufachlinie bis zu einer Tiefe von 30 m.
3. Kein Gebäude darf in der 1. Zone mehr als 4, in der 2. Zone mehr als 3 und in der 3. Zone mehr als 2 bewohnte Geschosse erhalten.
4. Ueber die in Abt. 3 festgesetzte Geschosshöhe hinaus dürfen im Dach- und Kellergehos Wohn- bzw. Arbeits- oder Geschäftsräume nach Maßgabe der in den einzelnen Baufachlinien festgesetzten Vorschriften eingerichtet werden. Wohnräume dürfen aber in jedem Falle eine Fläche von 60 qm und Arbeits- oder Geschäftsräume eine solche von 40 qm einnehmen.
5. Das Dachgeschoss wird als bewohnbares Geschoss im Sinne des Abt. 3 angedeutet, wenn die Dachschräge über 40° ist. (Die Treppentritte sind hierzu vom Fußboden bis zur Oberkante des Dachschräge, Fußrähms, bei Entenkonstruktionen bis zur Oberkante der Aufstiegsfläche gemessen).
6. Das Kellergehos darf nur dann nicht als bewohnbares Geschoss im Sinne des Abt. 3, wenn der Fußboden mindestens 0,50 m unter

den umgebenen Erdreich und die Unterfläche der Decke nicht mehr als 2 m darüber liegt. (Bei Gebäuden wird im Scheitel der Decke gemessen).

5. Bei Erdgrünbauten, deren Baugänge zwei verschiedene Zonen ausweist, ist gelten bezüglich der Gefahrlast die Bestimmungen des § 83. Die größere Gefahrlast ist anzuwenden für denjenigen Grundbauteil der anderen Zone, der durch folgende Linien begrenzt wird:

- a) die Halbringlinie des von den Baufachlinien gebildeten Winkels,
- b) die anschließende Baufachlinie auf die Länge von 15 m von dem Schnittpunkt der beiden Baufachlinien ab gemessen,
- c) die im Einbauricht der unter b) bezeichneten Linie errichtete Senkrechte.

6. Bei offener Bauweise ist der Baugang bis zu einer Tiefe von mindestens 45 cm unterhalb der Baufachlinie ab gemessen einzulassen. Die nach dem Baugang zu gelegenen Gebäudenflächen sind architektonisch auszubilden.

7. Bei einer Breite des Baugangs von 4 m und mehr dürfen bis zu 1/2 seiner Breite hineingebaut werden:

1. offene Vorbauten auf höchstens 1/2 der Länge der Seitenfront, auch wenn sich Öffnungen in ihnen befinden;
2. in den Übergangsbereichen: offene Vorbauten auf höchstens 1/2 der Länge der Seitenfront; geschlossene Vorbauten auf 1/2 der Länge der Seitenfront; offene Vorbauten durch das Treppengänge über die Tiefe gebildet werden.

Das Vorliegen einzelner Bauteile in den Baugang bis auf 1/2 der Tiefe kann gestattet werden, wenn dafür durch Zurücktreten anderer Bauteile ein entsprechender Ausgleich geschaffen wird.

8. Werden Baugänge durch höhere Gewalt zerstört oder teilweise eingestürzt, so dürfen die Baugänge nicht mehr als 1/2 hineingebaut werden: Poralle, Pfeiler, und ähnliche Vorlagen, wenn sie nicht mehr als 1/2 der Frontlänge einnehmen; außerdem kann die Anlage von Freitreppen und Stützpodien über Baugänge gestattet werden.

9. Wenn bei offener Bauweise Gruppenbaugänge angelegt sind, so muß die Sicherheit bestehen, daß die Ausführung der einzelnen Gebäude gleichzeitig erfolgt. Die Gruppe muß außerdem als einheitliches Ganzes erscheinen. Der einheitliche Einbruch muß auch an den Hinterfronten vorhanden sein.

10. Wenn Gruppenbaugänge von offener und geschlossener Bauweise aus demselben Gebäude des Grundbauteils, durch welches die Trennungslinie durch Baugänge geht, unter Berücksichtigung der Baufachlinien unmittelbar an die Gebäudefläche des letzten Hauses der Baugänge angeschlossen werden.

11. Werden Baugänge durch höhere Gewalt zerstört oder teilweise eingestürzt, so dürfen sie entgegen den für ihre Zone geltenden Vorschriften mit der früheren Gefahrlast wieder errichtet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. die Höhe der Baugänge ist nach den Bestimmungen über die Höhe der Straßenfronten im Verhältnis zur Straßbreite gemessen (s. § 35);
2. der unbaute Raum des Neubaus darf denjenigen des früheren Baues nicht wesentlich übersteigen. (Der unbaute Raum ist derjenige Teil des Baues des Oberbaues, Bürgersteig bis zum Baugang);
3. das letzte bewohnte Geschoss des niedrigeren Gebäudes ist bei dem Neubau als Dachgeschoss nach den Bestimmungen des Abt. 4 dieses § anzubilden;
4. wenn der Baugang nur zu Arbeits- und Geschäftsräumen im Aufenthalts von Menschen eingerichtet werden, soweit die Vorschriften der betreffenden Bauklasse es gestatten.

12. Sollen Wohnhäuser innerhalb eines von Zonenabteilung nicht betroffenen Geländes errichtet werden, so müssen die Vorschriften der Bauklasse IIIc eingehalten werden. (s. § 92).

**A. I. Zone. Geschlossene Bauweise.**

**§ 83. Bauklasse Ia.**

1. Es ist geschlossene Bauweise zulässig.
2. Die Größe der Freifläche muß mindestens 1/2 der Gesamtfläche, bei Erdgrünbauten mindestens 1/3 sein.
3. Die zulässige Höhe der Hintergebäude darf betragen  $h = B + 6$  m, jedoch höchstens 18 m ( $B =$  Breite der vorliegenden Freifläche).
4. Die gänzliche oder teilweise Bebauung der Freifläche, des Hofes in Erdgeschosse kann gestattet werden, wenn das ganze Erdgeschoss hauptsächlich aus Geschäfts- und ähnlichen Räumen besteht und wenn gleichzeitig der Ausbau der oberen Geschosse bereit eingeleitet wird, das das aus der bebauten Fläche und der zulässigen Gebäudehöhe sich ergebende größte zulässige Aufnahmefähigkeit der Bebauung im Ganzen nicht übersteigt. Die Vollbebauung muß oberhalb von den darin befindlichen Obergeschossen massiv ausgeführt werden, ungenügend und beschränkt sein.
5. Das Dachgeschoss darf bis zu 1/2 seiner Fläche zu Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden.
6. Das Kellergeschoss darf nur zu Arbeits- und Geschäftsräumen, deren Größe 1/2 seiner Fläche nicht übersteigt, benutzt werden.

**§ 84. Bauklasse Ib.**

1. Es ist geschlossene Bauweise zulässig.
2. Die Größe der Freifläche muß mindestens 1/2 der Gesamtfläche, bei Erdgrünbauten mindestens 1/3 sein.
3. Die zulässige Höhe der Hintergebäude darf betragen  $h = B + 3$  m, jedoch höchstens 18 m.
4. Das Dachgeschoss darf bis zu 1/2 seiner Fläche zu Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden.
5. Im Kellergeschoss dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht eingerichtet werden.

**§ 85. Bauklasse Ic.**

1. Es ist geschlossene Bauweise zulässig.
2. Die Größe der Freifläche muß mindestens 1/2 der Gesamtfläche, bei Erdgrünbauten mindestens 1/3 sein.
3. Die zulässige Höhe der Hintergebäude darf betragen  $h = B + 3$  m.
4. Im Keller- und Dachgeschoss dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht eingerichtet werden.

**B. II. Zone. Geschlossene Bauweise.**

**§ 86. Bauklasse IIa.**

1. Es ist geschlossene Bauweise zulässig.
2. Die Größe der Freifläche muß mindestens 1/2 der Gesamtfläche, bei Erdgrünbauten mindestens 1/3 sein.
3. Die zulässige Höhe der Hintergebäude darf betragen  $h = B + 6$  m, jedoch höchstens 18 m.
4. Das Dachgeschoss darf bis zu 1/2 seiner Fläche zu Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden.
5. Im Kellergeschoss dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht eingerichtet werden.

**§ 87. Bauklasse IIb.**

1. Es ist geschlossene Bauweise zulässig.
2. Die Größe der Freifläche muß mindestens 1/2 der Gesamtfläche, bei Erdgrünbauten mindestens 1/3 sein.
3. Die zulässige Höhe der Hintergebäude darf betragen  $h = B$ , jedoch höchstens 14 m.
4. Das Dachgeschoss darf bis zu 1/2 seiner Fläche zu Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden.
5. Im Kellergeschoss dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht eingerichtet werden.

**§ 88. Bauklasse IIc.**

1. Es ist geschlossene Bauweise zulässig.
2. Die Größe der Freifläche muß mindestens 1/2 der Gesamtfläche, bei Erdgrünbauten mindestens 1/3 sein.
3. Die Bebauung darf nicht weiter als 18 m hinter die Baufachlinie reichen. Eine Bebauung bis 20 m kann ausnahmsweise bei besonderen örtlichen Verhältnissen ausgesetzt werden. Wintergärten, Veranden u. dergl. sind bis 4 m über die vorgenannten Maße hinaus zulässig. Außerdem dürfen im Innern der Hofe Läden, Gartenhäuser, Baugänge und ähnliche nicht an Baugänge angeschlossen werden. Die Höhe der Erdgeschosse darf bis zu einer Grundfläche von 20 qm errichtet werden.
4. Das Dachgeschoss darf bis zur Hälfte seiner Fläche zu Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden.
5. Das Kellergeschoss darf nicht zu Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt werden.

Öffene Bauweise.

§ 89. Bauweise II. d. 1. Die Gebäude müssen einen Bauwuch von mindestens 4 m einhalten. 2. Die Größe der Freifläche muß mindestens 1/4 der Gesamtfläche...

Öffene Bauweise III. a.

§ 90. Bauweise III. a. 1. Die Gebäude müssen einen Bauwuch von mindestens 3 m einhalten. 2. Die Größe der Freifläche muß mindestens 1/4 der Gesamtfläche...

Öffene Bauweise III. d.

§ 91. Bauweise III. d. 1. Die Gebäude müssen einen Bauwuch von mindestens 5 m einhalten. 2. Die Größe der Freifläche muß mindestens 1/4 der Gesamtfläche...

§ 94. D. Schutzgebiete.

Unter Schutzgebiet wird dasjenige Gelände verstanden, in welchem Anlagen, deren Betrieb durch Verbreitung löschlicher Dünste...

§ 96. E. Fabrikgelände.

Unter Fabrikgelände wird dasjenige Gelände verstanden, in dem für die Errichtung von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen...

Übersicht über die Bauweise in den Zonen bezw. Bauklassen.

Table with columns: Zone, Bauweise, Umfang des Referenzbaus, Umfang des Referenzbaus, Freifläche, Höhe der Gebäude, Höhe der Gebäude, Bauwuch, Bauwuch, Bauwuch.

Table with columns: Zone, Bauweise, Umfang des Referenzbaus, Umfang des Referenzbaus, Freifläche, Höhe der Gebäude, Höhe der Gebäude, Bauwuch, Bauwuch, Bauwuch.

Bei Grundstücken, auf denen sich lediglich gewerbliche Räume befinden, braucht die Freifläche in keinem Falle mehr als 1/4 der gesamten Fläche...

§ 97. Einführungsstermin, Übergangsbestimmungen. 1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

§ 98. Straßensicherungen. Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, so weit sie nicht bereits durch die allgemeinen Strafgesetze...

§ 99. Straßensicherungen. Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, so weit sie nicht bereits durch die allgemeinen Strafgesetze...

Die Polizei-Verwaltung. Halle a. S., den 9. Juni 1910.

Bekanntmachung.

Die Gewerbetreibenden in den Bezirken der Polizei-Bezirke I-V sowie auf dem Wochenmarkt werden hierdurch benachrichtigt, daß in der Zeit vom 1. Juli 1910 bis zum 30. Juni 1911 eine technische Revision der Waage und Waagen...

Bekanntmachung.

In Anbetracht des bevorstehenden Umzugsstermins wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Umzug der Wohnungen zum Jahresanfang...

Bekanntmachung.

1. Das Städtische Museum im Schaumburggebäude am Großen Brunn ist täglich unentgeltlich geöffnet und zwar an Wochentagen von 11-1 Uhr...

Bekanntmachung.

Anträge auf Übertragung von Sparausbehalten von der Spar- und Sparkasse Halle a. S. auf die Zweigstellen...

Bekanntmachung.

Die öffentlichen unentgeltlichen Schutzimpfungen finden in diesem Jahre unter Leitung des königlichen Kreisarztes Herrn Geheimen Medizinalrats Dr. Rietz wie folgt statt:

I. In Halle-Trotha am Donnerstag den 1. Septbr., nachmittags 4 Uhr im Schulgebäude Petersbergstr. 90. II. In Halle-Gleichenstein am Freitag den 2. und 9. September...

Die Eltern, Begleitern und Vormünder der im laufenden Jahre impfungsfähigen Kinder...

Die Eltern, Begleitern und Vormünder der im laufenden Jahre impfungsfähigen Kinder werden um Hinzufügen der im § 24, Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes...

Bekanntmachung.

Die Zinsfreie Reichsrente Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverpflichtungen der 37-jährigen deutschen Reichsanleihe von 1890...

Bekanntmachung.

Die Zinsfreie Reichsrente Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverpflichtungen der 37-jährigen deutschen Reichsanleihe von 1890...

Bekanntmachung.

Die Zinsfreie Reichsrente Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverpflichtungen der 37-jährigen deutschen Reichsanleihe von 1890...

Bekanntmachung.

Die Zinsfreie Reichsrente Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverpflichtungen der 37-jährigen deutschen Reichsanleihe von 1890...

Bekanntmachung.

Die Zinsfreie Reichsrente Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverpflichtungen der 37-jährigen deutschen Reichsanleihe von 1890...

